Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Philippsuniversität Marburg

vorgelegt von

Hans Kuprian
Regierungsreferendar
aus Kassel

Marburg a. d. Lahn 1928

Druck der Buchdruckerei K. & A. Kaußler
Landau, Pfalz

Von der juristischen Fakultät der Universität Marburg als Dissertation angenommen im Januar 1928.

Berichterstatter: **Prof. Dr. Leonhard**, Geh. Justizrat.

Schrifttum

A. Lehrbücher, Kommentare, Einzelabhandlungen

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 mit Einleitung und Erläuterungen. 2. Aufl. Berlin 1921.

Aschrott, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen. 3. Aufl. Berlin 1917.

Bäumer-Hartmann-Becker, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, auf Grund des amtlichen Materials herausgegeben. Berlin 1923.

Behrend, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit den einschlägigen Bestimmungen des Reichs und Preußens. Kommentar. Berlin und München 1925.

Berger, Jugendschutz und Jugendbesserung, Material und Abhandlungen I. Teil. Leipzig 1897.

Bericht des 29. Ausschusses des Reichstages über den Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Verhandlungen des Reichstags Bd. 372 Aktenstück 3959. Berlin 1924.

Bericht über das Ergebnis einer Rundfrage betr. die Fürsorgeerziehung in Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. Heft 1. Hannover 1926.

Bericht über die Verhandlungen des Hauptausschusses des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Hildesheim. Hannover 1926.

Blaum-Riebesell-Storck, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 in der Fassung der V. O. vom 14. Februar 1924. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen usw. 3. Auflage. Mannheim-Berlin-Leipzig 1926.

Brauchitsch, Die preußischen Verwaltungsgesetze. 4. Bd. Berlin 1926.

Corpus iuris civilis, ins Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter und herausg. von Ott, Schilling und Sintenis. 7 Bde. Leipzig 1830—33.

Dernburg, System des römischen Rechts, II. Teil. Berlin 1912.

Drewes-Sandré, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und Jugendgerichtsgesetz, Kommentar. Berlin und Leipzig 1924.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1925.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8./9. Aufl. 2. Bd., 2. Abt. Berlin 1908.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Bd. 2. Abt. Familienrecht. 4. Bearb. Marburg 1923.

Entwurf und Begründung eines Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt in Verhandlungen des Reichstags. Bd. 366. Aktenstück 1666. Berlin 1924.

Entwurf und Begründung eines Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in Verhandlungen des Landtags, 9. Bd. Berlin 1923.

Entwurf und Begründung eines Gesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Sammlung der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten. 22. Legislaturperiode, 4. Bd. Aktenstück 242. Berlin 1914.

Fichtl, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit den Ausführungsgesetzen sämtlicher Länder. Kommentar. München 1926.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. Tübingen 1926.

Friedeberg-Polligkeit, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. Kommentar. Berlin 1923.

Fürst, Strafe und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im geltenden Recht, mit besonderer Berücksichtigung der neuesten in- und ausländischen Entwürfe. Greifswald 1923.

Garnich, Die Zwangs- oder Fürsorgeerziehung in Deutschland. Würzburg 1922.

Giese, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Taschenausgabe für Studium und Praxis. 6. Aufl. Berlin 1925.

Giese-Volkmann, Die preußische Verfassung vom 30. November 1920. Kommentar für Studium und Praxis. 2. Aufl. Berlin 1926.

Goeze, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit Erläuterungen. Berlin 1924.

Goeze, Die Fürsorgeerziehung in Preußen. Berlin 1910.

Goeze, Die Fürsorgeerziehung. Berlin 1925.

Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Berlin 1912.

Hellwig, Das Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. Berlin 1923.

Heuer, Die geschichtliche Entwicklung der Fürsorgeerziehung in Deutschland mit Einschluß von Oesterreich und ihre Beziehungen zum Strafrecht. Hamburg 1922.

Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche. 23. Auflage. Berlin 1926.

Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft, herausg. vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt. Berlin 1926.

Kiesow, Das Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. Mannheim 1923.

Krohne, Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend. Berlin 1901.

Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Berlin und Leipzig 1908.

Noelle-Boschan, Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Berlin 1915.

v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1. Auflage. Berlin 1927.

Opet-Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Kommentar. IV. Band: Familienrecht. 3. Auflage. Berlin 1906.

Polligkeit-Blumenthal, Das preußische Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz nebst der Reichsverordnung vom 14. Februar 1924. Berlin 1925.

Reicher, Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung. III. Teil. I. Band. Wien 1908.

Rehm, Das Kind in der Gesellschaft. Abriß der Jugendwohlfahrt in Vergangenheit und Gegenwart. München 1925.

Schlegelberger, Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. 2. Aufl. Berlin 1914.

Schober, Oeffentliche Jugendfürsorge und Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Deutschland. Breslau 1917.

Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preuß. Gesetz vom 2. Juli 1900. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. 5. Aufl. Düsseldorf 1917.

Sitzungsberichte des preußischen Landtags. 1. Wahlperiode. 15. Band. (Beratungen über das Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz.) Berlin 1924.

v. Staudingers Kommentar zum B. G. B. und dem Einführungsgesetz. IV. Bd.: Familienrecht, 9. Aufl. München-Berlin u. Leipzig 1926. VI. Bd.: Einführungsgesetz, 7. u. 8. Auflage. Münch.-Berl. 1914.

Stier-Somlo, Kommentar zur Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920. Berlin und Leipzig 1921.

Toebben, Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung, 2. Auflage. Münster 1927.

Vogels, Die preußische Verfassung mit Erläuterungen. 2. Auflage. Berlin 1927.

Warneyer, Kommentar zum B. G. B. für das Deutsche Reich. II. Bd. Tübingen 1927.

Waldecker, Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 mit Erläuterungen. Berlin 1921.

Weyl, System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1905.

Wichern, Gesammelte Schriften, Bd. V u. VI. Hamburg 1908.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes, III. Bd. Frankfurt a. M. 1906.

B. Zeitschriften

Deutsche Juristenzeitung, herausg. von Dr. O. Liebmann (D. J. Z.) Berlin.

Deutsche Strafrechtszeitung, herausg. von Dr. O. Liebmann. Berlin.

Frankfurter Wohlfahrtsblätter. Frankfurt a. M.

Jahrbuch des deutschen Rechts, begründet von Justizrat Dr. Hugo Neumann, Berlin.

Iherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Herausgegeben von Ehrenberg und Siber.

Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, herausg. im Büro des Justizministeriums (J. M. Bl.) Berlin.

Ministerialblatt für die innere Verwaltung (M. Bl. f. d. i. V.) Berlin.

Preußisches Verwaltungsblatt, hrsg. von H. Hempfing, Berlin (P. V. Bl.)

Zeitschrift für das Heimatwesen, Blätter für alle Fragen der öffentlichen Fürsorge, insbesondere der Armenfürsorge (Heimatwesen) Staßfurt.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, herausg. von Th. von der Pfordten, München-Berlin und Leipzig.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, seit April 1924: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (Zentralbl.) Berlin.

C. Entscheidungen

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, im Auftrage des Collegiums bearbeitet und herausg. von Mitgliedern des Bundesamts, Berlin.

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, herausg. von Viktor Ring (J. F. G.) Berlin.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen von Reinhold Johow und Viktor Ring (K. G.) Berlin.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausg. von B. Mugdan und R. Falkmann (O. L. G.). Berlin und Leipzig.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R. G.) Leipzig.

Abkürzungen

F. E. = Fürsorgeerziehung

F. E. G. = Preußisches Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger

J. G. G. = Jugendgerichtsgesetz

J. W. G. = Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

P. A. A. = Preußische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und zum Preuß. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

P. A. G. = Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

Inhalt

1. Abschnitt

Geschichtlicher Ueberblick

I.

Die Rechtsentwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Dem römischen Recht war eine staatliche Fürsorge für die verwahrloste Jugend, die mit der heutigen Fürsorgeerziehung verglichen werden könnte, fremd. Sie wäre mit dem ursprünglichen Begriff der **patria potestas** unvereinbar gewesen. Auch das Sklavenrecht stand derartigen sozialen Maßnahmen entgegen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß das spätere römische Recht — und entsprechend auch das gemeine Recht — vorbereitend für eine öffentlich-rechtliche Ersatzerziehung wirkte, indem es gewisse Einschränkungen der väterlichen Gewalt anerkannte. Wegen Pflichtverletzung oder Mißbrauchs der Erziehungsgewalt konnte sie dem Vater durch richterlichen Ausspruch entzogen werden.[1]) Bei Aussetzung des Kindes oder Verkuppelung der Tochter hörte die väterliche Gewalt von selbst auf.[2]) Schober und ihm folgend Garnich gehen hierauf nicht ein, widmen aber andererseits der **cura** und **tutela** längere Ausführungen. Beide Institute dienten in einigen Beziehungen als Ersatz für das väterliche Sorgerecht, im wesentlichen sollten sie die Vermögensrechte des Mündels schützen. Mit einen auf öffentliche Kosten erfolgenden Ersatzerziehung hatten sie aber nichts zu tun. Daß sich der Staat trotz der großen Verwahrlosung der Jugend im späten Rom, insbesondere auf sittlichem Gebiet,[3]) nicht zu entsprechenden Gegenmaßnahmen entschloß, wird verständlich, wenn man sich neben den oben angeführten Gründen vor Augen hält, daß bei den herrschenden Klassen nach dem Einzug von orientalischer Ueppigkeit und Sittenlosigkeit das Verantwortungsbewußtsein für die Allgemeinheit mehr und mehr schwand.

Auch das deutsche Recht kannte keine staatliche Ersatzerziehung und nur unbedeutende Einschränkungen der väterlichen Gewalt. Gab doch der Schwabenspiegel[4]) dem Vater noch das Recht, seine Kinder in der Not zu verkaufen; es war ihm nur verboten, sie zu töten oder zur Unzucht zu bringen. Das Kind gegen Mißhandlungen des Gewalthabers zu schützen, war Aufgabe der Sippe, in späterer Zeit der Verwandten.[5]) Die Gründe für diese Untätigkeit der Rechtssetzung sind nicht in der Rückständigkeit staatlicher Organe zu suchen. Das enge Band der Familie, der ständische Aufbau des Volkes und die einfachen sozialen Verhältnisse ließen eine

---

[1]) L 1 § 3; l. 3 § 5 D 43, 30; l. 5 D 37, 12.
[2]) l. 2 C 8, 52; l. 6 C 11, 40; Windscheid § 525.
[3]) Többen S. 10 ff.
[4]) Cap. 357 bei Berger Nr. 113.
[5]) Kaiserrecht von 1280 II, 5, 15; bei Berger Nr. 115.

Verwahrlosung breiterer Volkskreise nicht aufkommen,[6]) sodaß sich ein Eingreifen der Obrigkeit erübrigte. Wo jedoch wirkliche Not bestand, wird die Hilfe der Kirche ausgereicht haben.

Diese Verhältnisse änderten sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts infolge der Kriegswirren, der daraus sich ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und der Ohnmacht des Staates. Die ständig anwachsenden Bettler- und Landstreicherbanden, die in der Regel ohne feste Bindungen das Land unsicher machten, wuchsen sich zu einer Gefahr für die Allgemeinheit aus. Insbesondere wurden die Kinder dieser Menschen zu einer wahren Landplage,[7]) sodaß die Klagen über die Verwilderung der Jugend allgemein wurden.[8]) Man kam ohne Gegenmaßnahmen der öffentlichen Gewalt nicht mehr aus. Die Nürnbergische Bettelordnung von 1478[9]) bestimmte, daß den Bettlern ihre gesunden Kinder fortzunehmen und anderweit in Dienst unterzubringen seien. Die Maßnahmen der örtlichen Gewalten schienen indessen nicht auszureichen; der Reichstagsabschied zu Augsburg von 1500 bestimmte nämlich in § 26 „. . . . daß auch der Bettler Kinder, so ihr Brod zu verdienen geschickt seynd, von ihnen genommen und zu Handwerckern oder sonst zu Diensten geweist werden, damit sie nicht also für und für dem Bettel anhangen."[10]) Die „Reformation guter Policey zu Augsburg 1530 aufgericht"[11]) wiederholt in Cap. 34 diese Bestimmung. Die Rechte der Erziehungsberechtigten wurden hierdurch wesentlich eingeschränkt.

Den Reichstagsabschied zu Augsburg hat man wohl als das erste Fürsorgeerziehungsgesetz des Deutschen Reiches bezeichnet.[12]) Dies scheint zu weit gegriffen. Der Reichstagsabschied gründete sich auf rein polizeiliche Gesichtspunkte, er wollte dem Unwesen des Landstreichertums steuern. Die Fürsorge für die Jugend spielte eine durchaus untergeordnete Rolle. Die Einsicht, daß polizeilichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge staatliche Hilfe folgen müsse, blieb jener Zeit verschlossen. Man glaubte mit dem Unterdrücken unsozialer Elemente auskommen zu können.[13])

Erst gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts erkannte man die Unzulänglichkeit rein polizeilicher Maßnahmen im Kampf gegen die Verwahrlosung. Namentlich in den Hansestädten entstanden Zucht- und Arbeitshäuser für Jugendliche; sie hatten zum großen Teil das 1596 eröffnete Amsterdamer Zuchthaus zum Vorbild. Es sollten darin „kleine Jungen und junge Leute, die auf einem Irrwege waren und nach dem Galgen liefen, aufgenommen werden, damit sie davor bewahrt und in Furcht Gottes zu ehrlichen Tätigkeiten und Handwerken angehalten werden". Der Geist, der in diesen Anstalten herrschte, war gut, es wurde unter geeigneter Leitung für Gottesdienst, Unterricht und Freizeit gesorgt.[14])

Diese erfreulichen Anfänge wurden durch die Wirren des 30jährigen Krieges vernichtet. Der bei seinem Ende herrschenden allgemeinen Zügellosigkeit versuchte man mit den gröbsten Mitteln zu steuern. Die vor-

[6]) Heuer S. 7.
[7]) Krohne S. XIV.
[8]) Többen S. 23.
[9]) Berger S. 68 Nr. 94.
[10]) Berger S. 37 Nr. 19.
[11]) Berger S. 38 Nr. 20.
[12]) Krohne S. XIV.
[13]) Reicher S. 139; ähnl. Schober S. 26.
[14]) Krohne S. XVI.

handenen Waisenhäuser waren bald überfüllt; man sperrte deshalb alle Jugendlichen, um die sich niemand kümmerte, mit Landstreichern, Dirnen, Verbrechern, ja selbst mit Geisteskranken zusammen. Unter den 300 Insassen des Leipziger Zuchthauses befanden sich noch im Jahre 1789 60 erwachsene Verbrecher, 36 Knaben und 38 Mädchen; der Rest setzte sich aus Armen und Geisteskranken zusammen.[15]) Wenn auch die Zustände sich allmählich etwas besserten,[16]) namentlich zu Ende des 18. Jahrhunderts, so liegt doch auf der Hand, daß durch solche Maßnahmen nichts gebessert werden konnte, daß im Gegenteil Banden von Verbrechern großgezogen wurden. Auch da, wo man die Zöglinge in besonderen Anstalten zu geregelter Arbeit anhielt, stand der Gesichtspunkt der Besserung im Hintergrund. Dem merkantilistisch eingestellten Staat war es in der Hauptsache um billige Arbeitskräfte zu tun. Das Rescript der Kaiserin Maria Theresia vom 31. Mai 1766 ordnete an, daß die Kinder „nutzbringend und zum Wohle des Landes beschäftigt werden sollten".[17]) Der Staat gründete diese Eingriffe in die Rechte des einzelnen auf seine oberste Polizeigewalt. Nach gesetzgeberischen Akten, die allein die Fürsorge für die gefährdete oder verwahrloste Jugend zum Ziel haben, sucht man bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vergebens und zwar sowohl im Strafrecht als im Zivilrecht. Einen Schutz gegen Mißhandlung und Vernachlässigung seitens der Eltern, der über die bisherige Praxis des gemeinen Rechts hinausging, findet man erst im Allgemeinen Landrecht in Teil II Titel 2:

§ 90: Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten, oder ihnen notdürftigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen.

§ 91: Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden.

§ 266: Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt, die Kinder grausam mißhandelt, sie zum Bösen verleitet oder ihnen den nötigen Unterhalt versagt (§§ 91, 90).

Leider war diesen Bestimmungen, die sich übrigens über die objektive Verwahrlosung ohne Verschulden der Eltern nicht aussprachen, ein bemerkenswerter Erfolg nicht beschieden. Die Durchführung der Maßnahmen, die auf Kosten des Unterhaltsverpflichteten erfolgen mußte, scheiterte in der Regel an der Mittellosigkeit der hauptsächlich in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen. Der Staat stellte kein Geld zur Verfügung, der Wunsch des Verfassers des Preußischen Landrechts, Suarez: „der Staat möchte Erziehungsanstalten für die verwahrlosten Jugendlichen einrichten",[18]) blieb unerfüllt. Die Wirrnisse des bald beginnenden Krieges und die mit ihm verbundenen politischen und sozialen Umwälzungen verhinderten eine geregelte Jugendfürsorge.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß inzwischen auch gegenüber den Eltern, die ihre Kinder ordentlich erzogen, ein sehr

---

[15]) **Krohne** S. XX.
[16]) **Többen** S. 39 ff.
[17]) **Reicher** S. 152
[18]) **Krohne** S. XXXI.

weitgehender Eingriff öffentlich-rechtlicher Art in das Recht der Personensorge gesetzliche Anerkennung gefunden hatte. Durch die Einführung des allgemeinen Schulzwanges war die Sorge für die geistige Ausbildung von der Allgemeinheit übernommen worden; sie hatte forthin die Aufgabe, die Jugend vor geistiger Verwahrlosung, der Folge fehlender Erziehung, zu bewahren.[19])

II.

Die Gesetzgebung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts

Eine neue Epoche in der Geschichte der F. E. begann nach Beendigung der Befreiungskriege. Da man erkannte, daß man der durch die langen Kriegsjahre hervorgerufenen Verwilderung nicht mit unterdrückenden Maßregeln allein Herr werden konnte, suchte man ihr auf dem Wege der Gesetzgebung dadurch zu steuern, daß man im Strafrecht neben dem Gedanken der Vergeltung auch den der Erziehung, der Besserung, anerkannte.[20]) Dieser — wenn auch zunächst nur in der Theorie — große Fortschritt baut auf den Bestimmungen des zeitweise auch in den Rheinlanden geltenden code pénal von 1810 auf. Der Artikel 66 ordnete an, daß bei dem Täter unter 16 Jahren festzustellen wäre, ob er „sans discernement" gehandelt hätte. War dies der Fall, so sollte er seinen Eltern zurückgegeben oder für einige Jahre, deren Zahl der Richter bestimmte, in einer „maison de correction" untergebracht werden, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus. Auch gegen den Täter, der „avec discernement" gehandelt hatte, konnte nach Art. 67 auf Ueberweisung in eine Korrektionsanstalt erkannt werden. Außerdem wird die Stellung unter Polizeiaufsicht zugelassen und zwar für die Dauer von fünf bis zu zehn Jahren.[21]) Auf dieser Erkenntnis des code pénal fußend, rückten auch die im 19. Jahrhundert entstandenen Strafgesetzbücher mehr und mehr von dem Gedanken der Vergeltung gegenüber Jugendlichen ab, beschränkten sich jedoch oft noch darauf, die Kinder der häuslichen Züchtigung zu überlassen, so das Bayerische St. G. B. vom 6. 5. 1813 in Art. 98.[22]) In anderen, später entstandenen Gesetzbüchern findet man neben oder an Stelle der häuslichen Züchtigung die Zulässigkeit von polizeilichen Maßnahmen, so im Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. 7. 1840, § 30.[23]) Die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt im Strafverfahren ist zuerst im sächsischen Kriminalgesetzbuch von 1838 Art. 66 zu finden.[24])

Ferner bestimmten die meisten Strafgesetzbücher eine untere Altersgrenze, bis zu der überhaupt nicht gestraft werden durfte. Das preußische St. G. B. von 1851, das sich eng an den Code pénal anschloß, kannte eine Zeit der Strafunmündigkeit indessen nicht. Es stellte nur auf das „Unterscheidungsvermögen" ab, indem es in § 42 bestimmte:

> „Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll festgestellt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll."

Während nach dem code pénal noch der Richter über die Dauer des Aufenthaltes in der Besserungsanstalt zu befinden hatte, wurde diese Aufgabe

---

[19]) Rehm S. 42.
[20]) Heuer S. 15.
[21]) [22]) [23]) [24]) Vgl. die Gesetzeszusammenstellung bei Heuer, S. 28 ff.

nunmehr der der Anstalt vorgesetzten Verwaltungsbehörde übertragen, ein Beweis dafür, daß der Erziehungsgedanke in den Vordergrund rückte.

Das St. G. B. für den Norddeutschen Bund und damit das des Deutschen Reiches hielten an diesen Vorschriften im wesentlichen fest. Neu ist die Einführung der absoluten Strafunmündigkeit bis zum Ende des 12. Lebensjahres (§ 55) und die Heraufsetzung der Altersgrenze für die bedingte Strafmündigkeit (§ 56). Während bei dem bedingt Strafmündigen, der ohne „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht" gehandelt hatte, das Urteil sich darüber auszusprechen hatte, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Anstalt gebracht werden sollte, bestand über die Zulässigkeit von Erziehungsmaßregeln gegen den Strafunmündigen keine reichsgesetzliche Regelung. Um aus dieser Lage sich ergebende Zweifel zu beheben und um der steigenden Kriminalität der Jugend zu begegnen,[25]) wurde durch die Novelle vom 26. 2. 1876 § 55 Satz 2 eingeführt, der durch Art. 34 Abs. 2 E. G. B. G. B. seine bis zum Jahre 1923 gültige Fassung erhielt. Die Bundesstaaten wurden ermächtigt, Vorschriften über die Unterbringung strafunmündiger Uebeltäter in Familien, Erziehungs- oder Besserungsanstalten zu erlassen. Dem Vormundschaftsgericht wurde dabei ein bemerkenswerter Einfluß eingeräumt; es mußte zuvor durch Beschluß die Begehung einer strafbaren Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt haben.[26]) Von dieser Ermächtigung machten fast alle deutschen Bundesstaaten Gebrauch. In Preußen kam nach harten parlamentarischen Kämpfen das Gesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 13. März 1878 zustande, das in der Fassung der Gesetze vom 27. März 1881 und vom 23. Juni 1884 in § 1 grundlegend bestimmte:

> „Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von obrigkeitswegen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist."

Ein durchgreifender Erfolg war diesen gesetzgeberischen Maßnahmen nicht beschieden. Dies drückt sich in der steigenden Kriminalität der Jugendlichen aus. Von 100 000 Jugendlichen sind verurteilt worden in den Jahren

1882 bis 86: 564
1886 bis 91: 618
1892 bis 96: 707.

Diese Zunahme kann nicht allein auf schärfere Rechtsverfolgung zurückgeführt werden, da die Kriminalität der Jugendlichen nicht nur absolut, sondern auch relativ im Verhältnis zu den Erwachsenen steigt. Die Steigerung von 1882 bis 1896 betrug bei den Jugendlichen rund 25 %, bei den Erwachsenen hingegen nur etwa 16 %.[27]) Allerdings ist hierbei der große Geburtenüberschuß nach 1871 gebührend in Rechnung zu stellen.[28])

Die Gründe für diese Zustände sind wesentlich in der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung zu suchen. § 56 St. G. B. konnte infolge der

---

[25]) Vgl. Reicher S. 141.
[26]) Heuer S. 39 ff.
[27]) Vgl. Noelle S. 9; Krohne S. XII.
[28]) Rehm S. 379.

Fassung des Einsichtsbegriffes, der nur auf intellektuelle Reife abstellte, nur selten angewandt werden.[29]) Auch das Gesetz von 1878 war unvollkommen, indem es sich nur auf verwahrloste Jugendliche im Alter von 6 bis 12 Jahren bezog, die gegen das Strafgesetz verstoßen hatten.[30]) Von dem Recht, den Eltern ihre Kinder bei Mißbrauch des Sorgerechtes zu nehmen, konnte von den Gerichten auch zu dieser Zeit wegen Mangel an Geldmitteln bei den Unterhaltsverpflichteten kaum Gebrauch gemacht werden. Für die ohne Schuld der Erziehungsberechtigten Verwahrlosten fehlte es an jeder gesetzlichen Regelung.[31]) Diese Unvollkommenheiten sind im wesentlichen aus dem Geist der Zeit zu erklären. Jedem Eingriff in die Privatrechte des einzelnen wie auch staatlicher Hilfe für die persönlichen Nöte der Untertanen war man unter dem Einfluß liberaler Gedankengänge abhold.[32])

Einige deutsche Staaten, wie Baden und Hamburg, dehnten allerdings die Zwangserziehung auf die nicht kriminelle verwahrloste Jugend aus.[33]) Die Rechte der Einzelstaaten wichen auch in anderen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Regelung der Altersgrenze, stark voneinander ab, sodaß von einem annähernd einheitlichen Rechtszustand in Deutschland keine Rede sein konnte.

Zu erwähnen ist hier das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1876. Es behandelte Jugendliche und Erwachsene bei der Gewährung des notdürftigsten Unterhaltes gleich. Eine Verpflichtung hinsichtlich der Erziehung Minderjähriger kannte es im Gegensatz zur heutigen Armenfürsorge nicht. Das preußische Recht ist über diese Grundsätze nicht hinausgegangen.

Die private Liebestätigkeit zur Rettung verwahrloster Jugend nahm im 19. Jahrhundert indessen einen großen Aufschwung. Im Jahre 1833 gründete Wichern in Horn bei Hamburg das Rauhe Haus als Erziehungsanstalt für gefährdete Jugendliche. Sein Beispiel wirkte, wie allgemein bekannt ist, außerordentlich belebend auf die Arbeit an der Jugend ein. In Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Bestrebungen ließ ihm der Staat Unterstützung und Förderung angedeihen. Nach der Zählung Krohnes[34]) wurden von 1851 bis 1900 in Preußen 367 Erziehungsanstalten neu gegründet.

III.

Die neuere Gesetzgebung

Die Verschiedenheiten der Landesgesetze machten sich bei den Beratungen für das Bürgerliche Gesetzbuch bemerkbar und ließen den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung entstehen. In manchen Fragen traten dabei gegensätzliche Auffassungen zutage. Es wurde erörtert, wie weit der Staat sich um das Wohl seiner Bürger zu kümmern habe, insbesondere wie weit er dabei in die natürlichen Rechte der elterlichen Gewalthaber eingreifen dürfe und ob derartige Maßnahmen, die dem öffentlichen Recht angehören, überhaupt in einem Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln seien. Der § 1546 des Entwurfs, der dem jetzigen § 1666 entspricht, hatte für

---

[29]) Heuer S. 33a.
[30]) [31]) Schober S. 16.
[32]) Heuer S. 50.
[33]) Vgl. Gesetzeszusammenstellung bei Heuer.
[34]) S. XXXIII.

den Eingriff in die elterliche Gewalt ein Verschulden des Gewalthabers gefordert, ein Erfordernis, das die zweite Kommission beseitigte. Eine Anordnung der F. E. sollte nach der Vorlage für das Einführungsgesetz nur dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen des § 1546 erfüllt seien oder wenn sie im Strafgesetzbuch vorgesehen sei. Die Reichstagskommission änderte diesen Paragraphen und führte das Verschuldungsprinzip wieder ein. In richtiger Erkenntnis der Unzulänglichkeit einer solchen Regelung wurde bei der nächsten Lesung beschlossen, den Bundesstaaten das Recht zur beliebigen Ausdehnung der F. E. zu geben. Schließlich beschloß das Plenum, diese Ermächtigung gemäß Art. 135 E. G. B. G. B. zu begrenzen und die Anordnung der F. E. von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen.[35])

In Preußen wurde das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 erlassen und mit ihm ein großer Fortschritt erzielt. Es sah die F. E. nicht mehr als Strafmaßnahme an sondern wesentlich als eine ergänzende Hilfe der Gesamtheit für fehlende Familienerziehung. Dies kam äußerlich in der Abschaffung der bisherigen Bezeichnung „Zwangserziehung" zum Ausdruck. Das Gesetz dehnte die F. E. auf einen großen Kreis von Gefährdeten aus. Die Bestimmung § 1 Ziff. 1 und 3 waren vollständig neu. Die Ziffer 2 ging über die Bestimmungen des Gesetzes von 1878 wesentlich hinaus, u. a. beseitigte sie die untere Altersgrenze. Hinsichtlich der Anwendung der Ziffer 1 stellte sich alsbald eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kammergericht und dem Oberverwaltungsgericht heraus. Das Kammergericht hielt unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen eine anderweite Unterbringung auf Grund des § 1666 B. G. B. auch dann für zulässig, wenn dadurch eine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne hervorgerufen wurde. Sofern derartige Maßnahmen ausreichend erschienen, wurde die F. E. nicht für geboten erachtet. Demgegenüber sah das Oberverwaltungsgericht eine Hilfsbedürftigkeit auf Grund einer solchen Anordnung des Gerichts als künstlich hervorgerufen an und hielt die Ortsarmenverbände nicht zur Fürsorge verpflichtet. Infolgedessen lehnten zahlreiche Armenverbände ihre Hilfe ab. Um diese unerfreulichen Verhältnisse zu beseitigen, erging die Novelle vom 7. Juli 1915, die § 1 Ziff. 1 die bis zum Inkrafttreten des J. W. G. gültige Fassung gab.[36]) Der Streit war damit im Sinne des Oberverwaltungsgerichts entschieden.

Auch die auf Grund von Art. 135 E. G. B. G. B. erlassenen Landesgesetze wiesen zahlreiche Verschiedenheiten auf, insbesondere hinsichtlich der Regelung der Altersgrenze, der Dauer der Ersatzerziehung und des Verfahrens. Sofern mehrere Bundesstaaten bei einem Fall beteiligt waren, machte sich dies oft störend geltend. Eine allgemeine reichsrechtliche Regelung erschien deshalb erwünscht. Die Möglichkeit hierzu bot die neue Reichsverfassung, die dem Reich in Art. 7 das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Kinder- und Jugendfürsorge gab und die in den Artikeln 119 ff. den besonderen Schutz der Jugend als Programm aufstellte. In Ausführung dieser Bestimmungen erging das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, das im VI. Abschnitt die F. E für das Reich einheitlich regelte, dabei jedoch im wesentlichen an die Bestimmungen des F. E. G. anknüpfte. Hierauf wird im folgenden Abschnitt näher einzugehen sein.

---

[35]) Staudinger, § 1666 I; Noelle S. 14; K. G. 47, 48.
[36]) Vgl. Begründung zur Novelle S. 2.

Ein weiteres wichtiges Gesetz muß hier erwähnt werden. Die seit langer Zeit als reformbedürftig anerkannten §§ 55 bis 77 St. G. B. wurden durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923 aufgehoben und ersetzt. Es dehnte die Zeit der Strafunmündigkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aus, Erziehungsmaßregeln gegen Strafunmündige erwähnt es im Gegensatz zum St. G. B. nicht. Bei der Behandlung der bedingt Strafmündigen tritt der Erziehungsgedanke stark in den Vordergrund. Die Erziehungsmaßregeln des § 7, zu denen auch die F. E. gehört, sind nicht nur gegen die Minderjährigen zulässig, die nach § 3 wegen mangelnder Reife freizusprechen sind, sondern auch neben der Strafe gegen den Schuldigen; wenn sie für ausreichend erachtet werden, kann sogar von Strafe abgesehen werden (§§ 5 und 6). Das Jugendstrafgericht soll die F. E. selbst nur anordnen, wenn es zugleich Vormundschaftsgericht ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Strafrichter, wenn er F. E. für erforderlich hält, die Auswahl unter den Erziehungsmaßnahmen dem Vormundschaftsrichter zu überlassen (§ 5 II). Nach § 7 II bestimmen sich „die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung der F. E. nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt".

---

2. Abschnitt

Wesen und Zweck der Fürsorgeerziehung

I.

Allgemeines

„Die F. E. dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt." Mit dieser Erklärung knüpft der § 62 J. W. G. an die Bestimmungen des § 2 F. E. G. an, dem jedoch die Erwähnung des Zweckes fehlte. Die Einrichtung der F. E. sichert dem gefährdeten Minderjährigen das subjektive öffentliche Recht auf Erziehung, das nach § 1 I J. W. G. jedem deutschen Kinde zusteht. Dieser Anspruch ist unabhängig von einem vorhandenen privatrechtlichen Erziehungsanspruch, auch wenn ein solcher nicht besteht, bleibt der öffentlich-rechtliche Anspruch bestehen. Eine Abhängigkeit des einen von dem andern läßt sich aus dem Gesetz nicht begründen.[37]) Der Anspruch des § 1 I J. W. G. richtet sich nicht, wie Kipp[38]) meint, auch gegen die Eltern. Gegen diese ist dem Kinde der aus ihrer Verpflichtung zur Erziehung (§§ 1627 ff.) sich ergebende privatrechtliche Anspruch gegeben.[39]) Die öffentlich-rechtliche Erziehung tritt nur ein, wenn dem Kind von anderer Seite keine ausreichende Hilfe zuteil wird (§ 1 II, III). Trotzdem die F. E. vom Strafrecht ihren Ausgang nahm, hat sie heute „keinerlei Strafcharakter, stellt sich vielmehr als Maßnahme der Erziehung des Minderjährigen zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit

---

[37]) **O. L. G. E. in Zentralbl. XIX S. 90.**

[38]) **§ 79 I 1.**

[39]) **Friedeberg in D. J. Z. 1920, S. 354.**

dar".[40]) So sehr zu wünschen ist, daß diese Auffassung allgemeine Ueberzeugung wird, so bedenklich erscheint es, die Eltern von jeder Verantwortung für den Zustand ihrer Kinder freizusprechen. Eine übermäßige Inanspruchnahme der F. E. und damit eine weitere Lockerung des Familienzusammenhanges würde die Folge sein.

Die F. E. ist eine Maßregel des öffentlichen Rechts, da die Obrigkeit unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen sich und dem Gewaltunterworfenen herstellt. Sie greift indessen auch in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind ein. Das Recht der gesetzlichen Vertretung verbleibt dem bisher Berechtigten, sofern es nicht ausdrücklich aberkannt wird. Das Sorgerecht wird jedoch „insofern eingeschränkt, als für die Dauer und die Zwecke der F. E. die Rechte und Pflichten der Eltern, soweit es sich um Unterhalt, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes handelt, auf den zur Ausübung der F. E. verpflichteten Kommunalverband übergehen".[41]) Zwei Einschränkungen des Vertretungsrechtes machen § 70 III, IV, indem sie die F. E. = Behörde ermächtigen, Dienst- und Lehrverträge für den Minderjährigen abzuschließen und seine Entmündigung wegen geistiger Gebrechen zu beantragen. Alle übrigen Rechte und Pflichten stehen nach wie vor dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu.[42]) Nach diesen Ausführungen ist der seitherige Standpunkt des Kammergerichts, daß die F. E. nur tatsächlich in die Rechte der elterlichen Gewalthaber eingreife, privatrechtlich aber keine Veränderung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern zur Folge habe, nicht haltbar.[43])

II.

Die Verhütung und Beseitigung der Verwahrlosung

Die F. E. geht aus von dem Begriff der Verwahrlosung, ohne diesen näher zu erklären. Verwahrlosung ist abzuleiten von dem mittelhochdeutschen Wort „wahrlos", das soviel bedeutet wie ohne die nötige Wahrung, Bewachung sein.[44]) Unter Verwahrlosung pflegt der Sprachgebrauch heute zunächst die auf sittlichem Gebiet — im weitesten Sinne — zu verstehen.[45]) Hiervon ist deshalb auch in erster Linie auszugehen.[46]) Denn das Mittel, mit dem man der Verwahrlosung begegnen will, ist die Erziehung. Diese soll und kann nur auf gefühls- und verstandesmäßigem Wege den Menschen beeinflussen. Eine Abstellung körperlicher Verwahrlosung fällt ihr deshalb nur insoweit zu, als sie vorwiegend durch Umbildung der inneren Einstellung des Menschen zu seiner äußeren Erscheinung zu beseitigen ist.[47]) Die bloße Beseitigung körperlicher Gebrechen oder von Hilfsbedürftigkeit fällt daher nicht in das eigentliche Gebiet der F. E.

Eine wissenschaftliche Erklärung des Begriffes Verwahrlosung hat zuerst Reicher[48]) gegeben. Er bezeichnet sie „als einen Zustand der Er-

---

[40]) Pr. A. A. VI, 4.

[41]) R. G. 75, 279. Friedeberg, Vorbem. zu Abschn. VI; Behrend § 70 Bem. S. 425; Wedermann in Zschr. f. Rechtspflege in Bayern XIV, 102.

[42]) Vgl. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. Mai 1923 in Zentralbl. 16 S. 75.

[43]) K. G. 47, 54; 46, 85.

[44]) [45]) Reicher S. 3.

[46]) Bäumer § 63 Anm. 7b; K. G. in O. L. G. 33, 391; K. G. 1a X 1348/13 bei Bäumer, § 63 Anm. 7b; Begründung S. 1270.

[47]) Vgl. Enneccerus, Bd. IV § 79 I, 1.

[48]) Reicher S. 7.

ziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern, bezw. deren Vertreter oder sonstigen Erzieher, der sich darin äußert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird". Diese Begriffsbestimmung wird von Schober[49]) übernommen. Sie leidet daran, daß sie Ursache und Folge umfaßt. Ferner kann man Erziehungsbedürftigkeit nicht mit Verwahrlosung gleichsetzen, und schließlich ist kein Unterschied zwischen drohender und bereits eingetretener Verwahrlosung zu erkennen.[50]) Auszugehen ist aber allein von dem Zustand der bereits eingetretenen Verwahrlosung, der nicht mit seinen Symptomen wie Faulheit, Neigung zu strafbaren Handlungen, Widerspenstigkeit usw. verwechselt werden darf.[51]) Auch läßt sich aus den Symptomen keineswegs zwingend auf Verwahrlosung schließen; sie können Ausfluß einer vorübergehenden Störung des inneren Gleichgewichts sein. Ebenso läßt die Schwere eines dissozialen Verhaltens keinen zwingenden Rückschluß auf eine bestehende Verwahrlosung zu.[52]) Zugrundezulegen ist für eine einwandfreie Erklärung allein die innere Struktur des Jugendlichen. Dies tut Többen[53]), wenn er die Verwahrlosung bezeichnet „als eine Erschütterung des seelischen Gleichgewichts in dem Sinne, daß das Triebleben aus den verschiedensten Ursachen heraus die Gesamtpersönlichkeit richtunggebend und einseitig beeinflußt und eine Entgleisung von dem geraden Wege der geordneten Lebensführung herbeigeführt hat". Diese Erklärung ist für alle Fälle brauchbar, sie soll deshalb hier zugrunde gelegt werden.

Die drohende Verwahrlosung ist eine Gefährdung des Jugendlichen derart, daß der oben beschriebene Zustand mit großer Wahrscheinlichkeit eintritt, sofern keine Gegenmaßregeln ergriffen werden.[54]) Daß sich bereits Keime zu einer Verwahrlosung zeigen, ist nicht erforderlich, auch innerlich und äußerlich noch vollkommen normale Kinder können gefährdet sein.[55]) Die Grenze zwischen drohender und bereits eingetretener Verwahrlosung wird oft nur schwer gezogen werden können.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes bezweckt die F. E. nur die Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung. Darüber hinaus hat sie den Zweck jeder Erziehung, nämlich der Förderung auf geistigem, sittlichem und körperlichem Gebiete. „Ziel ist der an Leib und Seele gesunde, von Gemeinsinn erfüllte tüchtige Mensch."[56])

III.

Die Möglichkeiten der Unterbringung

Der gefährdete Jugendliche ist der F. E. zu „überweisen". Damit kommt ein wesentliches Merkmal dieses Rechtsinstitutes zum Ausdruck, nämlich die Entfernung aus der bisherigen Umgebung. Die Umgestaltung

---

[49]) Reicher R. 19.
[50]) Többen S. 54.
[51]) Dies tut Fichtl, § 56 Anm. 7.
[52]) Vgl. Wehn in Frankfurter Wohlfahrtsblätter 1926 S. 157.
[53]) S. 53.
[54]) Többen S. 54.
[55]) K.G. Bd. 45 S. 75; Bäumer § 63 Anm. 6.
[56]) Pr. A.A. VI, 16.

der äußeren Verhältnisse wirkt auf das Gemüt des Jugendlichen tiefer und nachhaltiger ein als jede andere Erziehungsmaßnahme.[57]) Die Unterbringung ist in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt zulässig. Die Auswahl unter diesen beiden Möglichkeiten obliegt nicht dem Richter, sondern dem zuständigen Kommunalverband.[58]) In jedem Falle ist gemäß § 69 J. W. G. wie bisher auf das Bekenntnis des Zöglings weitgehend Rücksicht zu nehmen; auch die Bekenntnislosen sollen entsprechend untergebracht werden, eine Vorschrift, die dem bisherigen Recht fremd war.

Daraus, daß die Familie an erster Stelle genannt wird, ergibt sich, daß sie den Vorzug vor der Anstalt verdient.[59]) Nicht eine allgemeine schematische Ertüchtigung für das Leben im Staat und für den Staat unter Ausschaltung der Familie soll erstrebt werden, sondern diese als die natürliche Grundlage unseres Staates[60]) soll auch dem, dem kein geeignetes Elternhaus beschieden ist, die Werte vermitteln, die in ihr sowohl für den einzelnen als auch für die Gesamtheit liegen.[61]) Dabei ist der Begriff der Familie nicht eng auszulegen, er ist schon dann als gegeben anzunehmen, wenn eine häusliche Gemeinschaft vorhanden ist, die unter Leitung einer alleinstehenden Frau steht.[59]) Die Bezeichnung „geeignete Familie" entspricht dem bisherigen Recht; es ist hierunter die Familie zu verstehen, die nach ihrer sozialen Lage und ihren Erziehungsmöglichkeiten den Zweck der F. E. zu erreichen in der Lage ist.[62])

Als geeignete Familie kann nach § 69 IV J. W. G. auch die des Minderjährigen selbst in Betracht kommen, jedoch wie bisher[63]) nur widerruflich und unter öffentlicher Aufsicht der F. E.-Behörde. Neu ist die Bestimmung, daß „die Erreichung des Zweckes der F. E. nicht gefährdet werden darf". Ob die Unterbringung in der eigenen Familie von vornherein ohne vorherige anderweite Unterbringung zulässig ist, war schon bisher bestritten.[64]) Das J. W. G. hat die Worte „eingeleitete F. E." durch „angeordnete F. E." ersetzt und die Bestimmung getroffen, daß „innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit des F. E.-Beschlusses die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedarf". Hieraus ist zu schließen, daß eine Belassung in der eigenen Familie ohne vorherige anderweite Unterbringung zulässig ist. Da aber das Gericht eine solche gerade für notwendig erklärt hat, muß ihm Gelegenheit gegeben werden, sich zu dieser Frage zu äußern. Es wird nur dann zustimmen, wenn in der Familie des Zöglings Veränderungen eingetreten sind, die eine solche Behandlung rechtfertigen.[65]) Bedenken gegen diese Neuregelung[66]) können nicht geltend gemacht werden, sie ist vielmehr als Fortschritt anzusprechen, da sie, wenn auch nur für die beschränkte Zeit von drei Monaten, eine gerichtliche Nachprüfung einführt.

---

57) Vgl. Rehm S. 348; Behrend, Bem. zu § 62.
58) Pr. A. A. VI, 15.
59) Fichtl § 62 Anm. 6.
60) R. V. Art. 119.
61) Begründung S. 1272 für das F. E. G. die bisherige Pr. A. A. Va in Min. Bl. f. d. i. V. 1901 S. 27.
62) Behrend in Iher. Jahrb. Bd. 72 S. 160.
63) § 10 II F E. G.
64) Noelle § 10 Anm. 5.
65) Begründung S. 1272.
66) Wie Behrend § 69 Bem. S. 414.

Nur wenn die Familienerziehung nicht angebracht ist, soll die Unterbringung in einer Anstalt erfolgen; in ihr herrscht im allgemeinen strengere Aufsicht und Zucht, doch sind dies keine wesentlichen Merkmale. Das Gesetz spricht nur von Erziehungsanstalten. In Besserungsanstalten dürfen im Gegensatz zum F. E. G. Zöglinge nicht mehr untergebracht werden. Eine Unterbringung in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern war auch nach bisherigem Recht nicht zulässig. Auch für die Anstalten wird das Familienprinzip gefordert, das heißt die gruppenmäßige Unterteilung der Zöglinge zu kleinen Gemeinschaften unter einem Leiter. Gesetzlich ist diese Form der Anstaltserziehung nicht vorgeschrieben; bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse würde dies auch kaum möglich sein. Tatsächlich hat sie sich weitgehend durchgesetzt und bewährt.[67])

Nach dem F. E. G. durften Anstalten für Kranke und Gebrechliche nur benutzt werden, wenn es der Zustand der Zöglinge erforderlich machte (F. E. G. § 10 II). Das J. W. G. hatte in Fortbildung dieser Bestimmungen im § 70 II angeordnet, daß „Minderjährige, die an geistigen Regelwidrigkeiten leiden oder an schweren ansteckenden Erkrankungen, aus hygienischen oder pädagogischen Gründen in Sonderanstalten und Sonderabteilungen untergebracht werden sollten". Leider wurde diese Bestimmung durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. 2. 1924 aufgehoben, um Kosten zu sparen. Eine diesen Bestimmungen entsprechende freiwillige Leistung der Kostenträger ist dringend zu wünschen, insbesondere wird eine Angliederung an bestehende Anstalten zu empfehlen sein, um den notwendigen erzieherischen Einfluß zu sichern. Die „Schwererziehbaren" werden bei der Ueberweisung zu einer solchen Sonderbehandlung besonders eingehend zu untersuchen sein, da pädagogische Schwierigkeiten die Annahme von geistigen Regelwidrigkeiten nicht ohne weiteres rechtfertigen.[68])

IV.

Die Beteiligung öffentlich-rechtlicher Körperschaften an der Durchführung

Wesentlich ist der F. E. wie bisher, daß sie unter „öffentlicher Aufsicht" und auf „öffentliche Kosten" durchgeführt wird. Zur näheren Regelung ist nach § 70 J. W. G. die Landesgesetzgebung berufen. Oeffentliche Aufsicht ist die Aufsicht über die Erziehung des Zöglings, die unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung[69]) erfolgt. Sie steht der F. E.-Behörde zu, das heißt nach § 18 P. A. G. den Provinzial- oder Landesausschüssen, in Berlin dem Magistrat und im Kreis Lauenburg dem Kreisausschuß.

Als öffentliche Kosten kommen solche des Staates und der Kommunalverbände in Betracht. Wenn § 22 P. A. G. bestimmt, daß Träger der Kosten der F. E. die Kommunalverbände sind, bei denen F. E.-Behörden bestehen, so entspricht das ebenso dem bisherigen Rechtszustand wie die gesetzliche Zusicherung eines Zuschusses aus der Staatskasse in Höhe von zwei Dritteln. Eine Verpflichtung der Ortsarmenverbände bezw. der Fürsorgeverbände zur reglementsmäßigen ersten Ausstattung, zum Ersatz von Beerdigungs- und Rückreisekosten kennt das P. A. G. im Gegensatz

67) Brendel in Zentralbl. XVII. S. 140.
68) Behrend, Bem. zu § 70 S. 423.
69) Fichtl § 62 Anm. 9.

zu § 15 F. E. G. nicht mehr. Diese Neuregelung trägt dem Gedanken einer allumfassenden Fürsorge für den Zögling Rechnung und entlastet leistungsschwache Gemeinden.[70])

Wenn Erstattungsforderungen gegen den zum Unterhalt ursprünglich Verpflichteten mit Erfolg geltend gemacht werden oder wenn der Minderjährige durch Arbeit eine vollwertige Gegenleistung für seinen Unterhalt darbietet oder wenn ausreichende Zuschüsse von dritter, privater Seite aus erfolgen, so wird das Merkmal der öffentlichen Kosten dadurch nicht berührt. Denn die Leistungspflicht der Kostenträger ist eine ursprüngliche, außerdem sind die Kosten der allgemeinen Verwaltung gemäß § 75 J. W. G. und § 23 P. A. G. überhaupt nicht erstattungsfähig.[71])

Hinsichtlich der Kosten der vorläufigen F. E. besteht eine reichsgesetzliche Regelung. § 70 I bestimmt, daß diese Kosten „dem für die endgültige Anordnung der F. E. zuständigen Kostenträger auch dann zur Last fallen, wenn die F. E. endgültig nicht angeordnet wird". Aus § 5 II F. E. G. war zu entnehmen, daß für den Fall der Nichtanordnung die Kosten als solche der Polizeiverwaltung anzusehen waren; dies entsprach dem Charakter der vorläufigen F. E. als einer polizeilichen Maßnahme.[72])

Die oben dargelegte Beteiligung des Staates und der Kommunalverbände an der Ausführung der F. E. hat die Frage aufkommen lassen, ob diese den Kommunalverbänden als Auftrags- oder als Selbstverwaltungsangelegenheit zugewiesen sei, das heißt ob die übergeordneten Organe des Staates ein unmittelbares Anweisungsrecht haben oder ob sie die Handlungen der Selbstverwaltungsbehörden nur auf ihre Gesetzmäßigkeit nachprüfen dürfen. Die Antwort hierauf gibt § 1 P. A. G., der bestimmt, daß „die Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Ausführung der F. E. Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden oder Gemeindeverbände seien". Ein Antrag, die Worte „mit Ausnahme der F. E." zu streichen, wurde von allen Parteien, außer den Kommunisten, abgelehnt.[73]) Die F. E. soll demnach als staatliche Auftragsangelegenheit[74]) von den Provinzialausschüssen usw. ausgeübt werden. Sie wird auch in der P. A. A. (VI,3, 30) so bezeichnet.

Die Auslegung, die Behrend[7]) dem § 1 P. A. G. gibt, kann nicht anerkannt werden. Er glaubt, daß hier die F. E. nur deshalb ausgeschlossen sei, weil von Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände die Rede sei. Die Kommunalverbände höherer Ordnung seien nicht erwähnt; deshalb sei aus § 1 nicht der Schluß möglich, daß die F. E. keine Selbstverwaltungsangelegenheit sei. Diese Auslegung übersieht, daß die höheren Kommunalverbände allgemein als Gemeindeverbände bezeichnet werden.[76])

Man hat unter Berufung auf Art. 127 R. V. und Art. 70 pr. Verfassung behauptet, die Erklärung der F. E. zur Auftragsangelegenheit sei verfassungswidrig.[77]) Die F. E. sei bisher Selbstverwaltungsangelegenheit

---

[70]) Vgl. Behrend, § 70 Bem. S. 429.
[71]) Bäumer § 62 Anm. I 5; Fichtl, § 62 Anm. 9; Friedeberg§ 62 Anm. 6; Begründung S. 1269.
[72]) Noelle § 5 Anm. 15; Behrend, Bem. zu § 70 S. 428.
[73]) Sitz.-Ber. d. Landtags, 15. Bd. S. 21611 ff.
[74]) Begründung zu § 1, Landtagsdrucks. 9. Bd. S. 6350.
[75]) Vorbem. zu Abschn. II J. W. G.
[76]) Vogels, Art. 70 Anm. III; Hue de Grais, § 59.
[77]) Kitz in P. V. Bl. 45, 250.

gewesen, die erwähnten Verfassungsbestimmungen seien dahin auszulegen, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihre bisherigen Rechte nicht durch einfaches Landesgesetz entzogen werden könnten. Der Art. 127 R. V. kann, wie auch andere Vorschriften im zweiten Buch, nur als politisches Programm gewertet werden; für die Selbstverwaltungskörper ist er praktisch ohne Bedeutung.[78]) Ihn seinem Geiste entsprechend dahin zu deuten, daß eine Einschränkung des eigenen Wirkungskreises der Selbstverwaltungskörper nur durch Verfassungsänderung möglich sei,[79]) erscheint als zu freie Auslegung. Nur „innerhalb der Schranken der Gesetze" ist das Selbstverwaltungsrecht anerkannt; was das Gesetz gegeben hat, kann es demnach auch wieder nehmen. Art. 70 der pr. Verfassung wiederholt nur den Artikel 127 R. V. und hat deshalb keine weitergehende Bedeutung.[80]) Es ist vielmehr der Gesetzgebung überlassen, den Inhalt des gewährleisteten Rechtes auf Selbstverwaltung in jedem einzelnen Falle festzulegen.[81]) Dem Wort „gewährleisten", auf das Vogels zur Begründung seiner abweichenden Ansicht[82]) besonderen Wert legt, kann keine entscheidende Bedeutung zugemessen werden. Wenn die Verfassung den Provinzen eine so vollkommen von dem bisherigen Recht abweichende Stellung hätte geben wollen, so würde sie sich wohl bei der ihr eigenen klaren Sprache deutlicher ausgedrückt haben, etwa folgender Art: „Der Kreis der den Provinzen überwiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten kann nur durch Verfassungsänderung eingeschränkt werden." Daß die Regierungsvorlage einen Ausbau der Selbstverwaltung vorsah,[83]) spricht nicht gegen die hier vorgetragene Ansicht.

Der Streit, ob die F. E. bisher Auftrags-[84]) oder Selbstverwaltungsangelegenheit[85]) gewesen sei, erscheint danach überflüssig. Er ist darauf zurückzuführen, daß bei Erlaß des F. E. G. diese Begriffe noch nicht in der Weise geklärt waren, wie das heute der Fall ist, und dementsprechend eine klare Regelung fehlte. Die jetzige Regelung der F. E. wird jedenfalls ihrem Wesen gerecht. Sie steht der Schule sehr nahe, weist Beziehungen auf zu den Aufgaben der Polizei, zum Straf- und Familienrecht, alles Gebiete, auf denen sich der Staat seinen unmittelbaren Einfluß bewahrt hat.[86]) Die Beziehungen zur Armenpflege, auf die Behrend[87]) hinweist, können demgegenüber nicht in Betracht kommen. Die Armenfürsorge ist im wesentlichen auf materielle Unterstützung zugeschnitten, ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Erziehung sind sehr beschränkt.

---

[78]) Giese, Bem. zu Art. 127; Anschütz Art. 70 Anm. 1.
[79]) So Vogels, Art. 70 Anm. II.
[80]) Waldecker, Art. 70 Anm. 1; Stier-Somlo Art. 70, 2
[81]) Giese-Volkmann, Anm. zu Art. 70; Stier-Somlo, Art. 70 Anm. 3; anders in einem von Goeze „Die Fürsorgeerziehung" S. 24 zitierten Brief an den Landeshauptmann der Rheinprovinz.
[82]) Art. 70 Anm. II.
[83]) Kitz in Pr. V. Bl. 45, 252.
[84]) So Polligkeit-Blumenthal, Vorbem. zu § 1 P. A. G.; Blumenthal in P. V. Bl. 45 S. 371.
[85]) So Goeze, Die Fürsorgeerziehung S. 24.
[86]) Kitz in P. V. Bl. 45 S. 250; Polligkeit-Blumenthal, Vorbem. zu § 1 P. A. G.
[87]) Vorbem. zu Abschn. II J. W. G.

3. Abschnitt

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung

I.

Das Lebensalter

Der § 63 J. W. G. trifft zunächst und zwar allgemein für alle vorkommenden Fälle Bestimmungen über das Lebensalter. Wie früher ist ein Mindestalter nicht vorgeschrieben, sodaß selbst noch nicht schulpflichtige Kinder, sofern sie einen der Tatbestände des § 63 erfüllen, zur F. E. gebracht werden können. Die obere Altersgrenze ist für den Normalfall auf das vollendete 18. Lebensjahr festgelegt. In diesem Alter ist der Charakter des Jugendlichen im allgemeinen so weit ausgebildet, daß eine erzieherische Einwirkung durch die Mittel der F. E. nicht mehr in Frage kommt. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr endet auch die bedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit und mindestens bis zu ihm dauert in jedem Falle die Minderjährigkeit.[88]) Die Vollendung des 18. Lebensjahres ist nach B. G. B. § 187 II zu berechnen, das heißt der Tag der Geburt ist mitzuzählen.

Nach dem F. E. G. war die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres eine materielle Voraussetzung, die zur Zeit der Entscheidung vorliegen mußte. Jetzt ist nach § 63 III in allen Fällen der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag bei Gericht eingeht oder das Verfahren nach den §§ 65, 67 eingeleitet wird. Somit kann nicht mehr wie früher die Ueberweisung zur F. E. durch Hinausschleppung des Verfahrens verhindert werden. Bei einem Verfahren von Amts wegen wird der Zeitpunkt der Einleitungsverfügung als maßgebend zu gelten haben, ohne daß es einer besonderen Kundmachung bedarf, während bei einem Verfahren auf Antrag der Tag des Einganges des Schriftsatzes bei Gericht, ähnlich wie in Grundbuchsachen, zu vermerken sein wird.[89]) Der Geburtstag des Minderjährigen wird in der Regel durch Geburtsurkunde nachgewiesen werden müssen. Doch wird der Richter die F. E. auch beim Fehlen dieser Urkunde anordnen können, sofern er keinen Zweifel daran hat, daß es sich um einen Minderjährigen unter 18 Jahren handelt. Dagegen darf eine Entscheidung nicht erlassen werden, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob die festgesetzte Altersgrenze überschritten ist.[90])

Der nach § 63 II J. W. G. maßgebende Zeitpunkt kann bei einer im Strafverfahren angeordneten Erziehungsmaßregel nicht in Betracht kommen. Für die Beurteilung einer Handlung ist das Alter des Täters zur Zeit der Tat entscheidend. Wenn diese in den Zeitraum zwischen das vollendete 14. und 18. Lebensjahr fällt, ist das J. W. G. anzuwenden. Die Berechnung des Lebensalters erfolgt gemäß Art. 4 E. G. B. G. B. ebenfalls nach § 187 B. G. B. Werden neben der Strafe oder an ihrer Stelle Erziehungsmaßregeln angeordnet, so gilt das Vorstehende ebenso, wie wenn nur auf Strafe erkannt wäre, sind jene doch wie sie nur eine

---

[88]) Behrend, Bem. zu § 63 S. 373.
[89]) Behrend, Bem. zu § 63 S. 375.
[90]) Fichtl § 63 Anm. 3.

Reaktion auf die begangene Handlung. Es können also gegen den Täter noch Erziehungsmaßregeln getroffen werden, auch wenn er bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte, als staatliche Organe sich zuerst mit seinem Falle beschäftigten.[91]) Abzulehnen ist die Ansicht von Hellwig,[92]) daß als maßgebend der Zeitpunkt angesehen werden müsse, in dem die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung den Antrag auf F. E. stellt oder falls ein solcher Antrag nicht gestellt wird, der Zeitpunkt des Urteils. Diese Auslegung könnte zu der eigenartigen Lage führen, daß der Richter zwar Erziehungsmaßregeln für erforderlich oder ausreichend hält, infolge verzögerter Strafverfolgung jedoch auf die Maßregeln des § 7 J. W. G. Nr. 1 bis 5 beschränkt ist. Ueberläßt das Jugendgericht gemäß § 5 J. G. G. die Auswahl der Erziehungsmaßregeln dem Vormundschaftsgericht, so gilt das Gleiche. Das Vormundschaftsgericht übernimmt hier aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Aufgabe des Jugendgerichts, während die materielle Rechtslage sich nicht ändert.

Neu ist die Bestimmung des § 63 II, daß die F. E. auch über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres angeordnet werden kann, sofern sie noch Erfolg verspricht. Während das Gesetz für den Zeitraum bis zum 18. Lebensjahr davon ausgeht, daß eine Besserung möglich ist, ist für die hier in Betracht kommende Altersstufe eine besonders eingehende Prüfung vorgeschrieben.[93]) Nach § 18 II P. A. G. ist auch der F. E.-Behörde Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Dieses Hinausrücken der Altersgrenze wird der Verschiedenartigkeit in der Entwicklung der Jugendlichen gerecht.[94]) Behrend [95]) bedauert, daß man nicht ganze Arbeit gemacht habe und die Altersgrenze mit dem Ende der Minderjährigkeit zusammengelegt habe. Dieser Wunsch erscheint unberechtigt, da in der Regel eine weniger als einjährige Erziehung keinen Erfolg versprechen dürfte. Zu weit geht jedoch der Beschluß des Kammergerichts,[96]) der nach vollendetem 20. Lebensjahr die Anordnung der F. E. nicht mehr zulassen will, selbst wenn das Verfahren vorher in Gang gebracht wurde. Der § 72 IV J. W. G. ließe erkennen, „daß die einjährige Dauer einer F. E. der kleinste Zeitraum sei, in dem überhaupt ein Erziehungserfolg zu erwarten sei". Diese Ansicht wird schon durch § 72 IV J. W. G. selbst widerlegt, der dem Jugendamt das Recht gibt, schon vor Ablauf eines Jahres die Aufhebung der F. E. zu beantragen. Sie steht auch im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des § 63 II und III J. W. G., da hier kein Unterschied zwischen dem noch nicht 18jährigen und dem über 18jährigen hinsichtlich der Berechnung der Altersgrenze gemacht wird. Die Befürchtung des Kammergerichts, daß noch einen Tag vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein F. E.-Beschluß verkündet werden könne, dürfte sich nicht verwirklichen, da eine Aussicht auf Erfolg dann nicht mehr vorhanden ist.

Auch die rechtskräftige Ueberweisung eines Minderjährigen, der zur Zeit der Einleitung des Verfahrens bereits das 20., jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, kann nicht als unwirksam angesehen

---

[91]) Ebermayer, § 6 J. G. G. Bem. 4; Olshausen § 5 J. G. G. Bem. 3.
[92]) § 7 Anm. 10
[93]) Pr. A. A. VI, 7.
[94]) Bäumer § 63 Anm. 8.
[95]) Bem. zu § 63 S. 373.
[96]) Vom 8. 1. 26 in Heimatwesen 1926 S. 651; J. F. G. 3 S. 106.

werden, da die F. E. während der Dauer der Minderjährigkeit ausführbar ist, indessen wird eine frühere Aufhebung anzuordnen sein.[97])

Zu beachten ist, daß eine Frau nach § 1303 B. G. B. bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen kann, ohne daß sie dadurch mündig wird. Entgegen der h. M.[98]) hat Winkelmann[99]) die Ansicht aufgestellt, daß die Ueberweisung einer minderjährigen Ehefrau zur F. E. oder die Nichtentlassung einer heiratenden Minderjährigen unzulässig sei, wenn sich auch im Gesetz keine ausdrückliche Regelung finde. Das B. G. B. habe die Erziehungsrechte der Eltern mit der Eheschließung enden lassen, weil sie den Wirkungen der Ehe widersprächen und undurchführbar würden. Ebenso ständen die Wirkungen der Ehe mit einer öffentlichen Erziehung „in grundsätzlichem und unlösbarem Widerspruch". Die Erziehung umfasse die Gestaltung des gesamten Lebens und sei unvereinbar mit gleichlaufenden Rechten Dritter. Die F. E. würde in den meisten Fällen undurchführbar sein, die Frau würde bei dem sich ergebenden Pflichtenwiderstreit nicht wissen, wem sie folgen solle. Dem kann nicht beigetreten werden. Wie schon oben ausgeführt wurde, ist der öffentlich-rechtliche Anspruch des Kindes auf Erziehung unabhängig davon, ob ein privatrechtlicher vorhanden ist oder nicht. Unzulänglichkeit der Erziehung bei bereits eingetretener Verwahrlosung kann auch vorliegen, wenn der bürgerlich-rechtliche Anspruch auf Erziehung fortgefallen ist.[100]) Wenn die elterliche Erziehungsgewalt durch die Eheschließung erlischt, so ändert das an der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die F. E. nichts. Daß letztere den Rechten des Ehemannes entgegentritt, wird nicht bestritten; diese werden ähnlich wie sonst bei den Eltern kraft Gesetzes eingeschränkt; insofern hat die F. E. auch hier bürgerlich-rechtliche Wirkungen. Für die Anwendbarkeit der Vorschriften über die vorbeugende F. E. ergeben sich im Hinblick auf B. G. B. § 1666 Einschränkungen daraus, daß die Rechte der Eltern weitgehend aufgehoben sind; eine Gefährdung des Kindes durch pflichtwidriges Verhalten ist indessen nicht ausgeschlossen. Es wird hier besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob nicht andere Schutzmaßregeln genügen.

Dieses Ergebnis entspricht allein dem praktischen Bedürfnis. Taugt der Ehemann nichts, so wird die Ehe ohnehin eines Tages irgendwie zu Ende gehen; ist er ein ordentlicher Mensch, so wird die F. E. nur in seltenen Fällen notwendig sein, reicht jedoch sein Einfluß nicht aus, so wird er früher oder später die Richtigkeit der ergriffenen Maßnahmen einsehen.

II.

Die Staatsangehörigkeit

Den Vorschriften des J. W. G. sind alle reichsdeutschen Minderjährigen gleichmäßig unterworfen. Wie weit minderjährige Ausländer der F. E. überwiesen werden können, ist streitig. Zunächst ist festzustellen, daß das J.W.G. in Ausführung des in Art. 120 R. V. aufgestellten Programms erlassen

---

[97]) Noelle, Anm. 11 E. VI zu § 4; Bäumer § 63, 1c.

[98]) Behrend, Bem. zu § 63 S. 375; Bäumer § 63 Anm. 2b; Fichtl, § 63 Anm. 2; Blaum, § 63 Anm. 1a; Hellwig, § 7 Anm. A. 3; Kiesow, § 7 Anm. A 10.

[99]) Zentralbl. XIX S. 89.

[100]) O. L. G. E. in Zentralbl. XIX S. 90.

wurde. Dieser Artikel gehört zum zweiten Hauptteil der Verfassung mit der Ueberschrift: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Dementsprechend stellt das J. W. G. in § 1 den allgemeinen Leitsatz auf: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung usw." Diese Bestimmung ist dahin auszulegen, daß der Staat seinen Minderjährigen gegenüber eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Erziehung anerkennt und zwar sowohl im Interesse des Kindes als auch im Interesse der Gesamtheit. Aus letzterem heraus zu schließen, daß das J. W. G. vorbehaltlich besonderer Regelung einzelner Materien auf dem Boden des Territorialitätsprinzips stehe,[101]) erscheint zu weitgehend, jedenfalls steht es aber zu dem dem deutschen Kinde gegebenen öffentlich-rechtlichen Anspruch nicht im Gegensatz, wenn aus besonderen Gründen gewisse der im Gesetz geregelten Maßnahmen auf Ausländer angewendet werden.

Das O. L. G. Hamburg[102]) und neuerdings auch das Reichsgericht[103]) vertreten einen abweichenden Standpunkt. Beide Gerichte berufen sich darauf, daß man im 29. Ausschuß des Reichstags einen Antrag ablehnte, der darauf abzielte, allen in Deutschland lebenden Minderjährigen die Rechte des § 1 zuzugestehen. Sofern man diesem Vorgang eine wesentliche Bedeutung beimessen will, so ist darauf zu verweisen, daß die Ablehnung erfolgte, um den finanziellen Folgen und den juristischen Schwierigkeiten zu entgehen, die sich aus der Uebernahme von Vormundschaften über ausländische Kinder ergeben haben würden.[104]) Hinsichtlich der Möglichkeit, die F. E. auch über Nichtdeutsche anzuordnen, hat man sicher an dem bisherigen Zustand nichts ändern wollen.[105])

Es ist nun zu prüfen, auf welcher Grundlage sich gegebenenfalls die Ueberweisung von Ausländern rechtfertigen läßt. Unter der Herrschaft des F. E. G. vertrat das Kammergericht den Standpunkt, daß auf Grund der Ziffern 2 und 3 die F. E. ohne weiteres angeordnet werden könne. Es beruft sich[106]) darauf, daß jedenfalls bei der zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens angeordneten F. E. privatrechtlich keine Aenderung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern beabsichtigt sei. Ausländisches privates Recht brauche daher nicht beachtet zu werden. Es handele sich hier um eine sozial-politische Maßregel des öffentlichen Rechts, die die Besserung des Minderjährigen und den Schutz der Allgemeinheit bezwecke. Wegen der Gleichheit des Zweckes könne hier ebensowenig ein Unterschied gemacht werden wie im Strafrecht. Diesen Standpunkt hält das Kammergericht auch nach dem Inkrafttreten des J. W. G. aufrecht. Es führt zur Begründung aus,[107]) daß die Ziffer 2 des J. W. G. inhaltlich im wesentlichen den Ziffern 2 und 3 des F. E. G. entspräche, und daß der Zweck der gesetzlichen Regelung der gleiche geblieben sei. Die Frage, wie weit bei Ziffer 1 das Grenzrecht des B. G. B. zu beachten sei, läßt das Kammergericht offen.[108]) Dieser Auffassung ist zuzustimmen bis auf das Verhältnis der F. E. zum bürgerlichen Recht. Daß die F. E.

---

[101]) Friedeberg § 1 Anm. 2.
[102]) O. L. G. 44, 111.
[103]) Beschluß vom 30. Juni 1927 IV B 25/27 in Zentralbl. XIX S. 134.
[104]) Bericht S. 4207; Friedeberg § 1 Anm. 2.
[105]) Goeze, die Fürsorgeerziehung S. 33; Stoffregen im Zentralbl. XIX S. 108; Friedeberg § 1 Anm. 2; K. G. in O. L. G. 43, S. 371.
[106]) K. G. 47, 51; K. G. 46 S. 84.
[107]) J. F. G. 2 S. 99; O. L. G. 43 S. 371.
[108]) K. G. 47 S. 54.

auch privatrechtliche Wirkungen hat, wurde bereits dargelegt, indessen kann es hierauf, da das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind kraft öffentlichen Rechtes geändert wird, nicht ankommen.

Auch in dem erwähnten Beschluß des Reichsgerichts wird die F. E. als eine Maßregel bezeichnet, die ebenso wie das Strafrecht den Schutz der Allgemeinheit bezwecke. Aus diesem Grunde sei sie schon nach § 55/56 St. G. B. im Anschluß an das Strafrecht allgemein zulässig gewesen, auch das J. G. G. mache keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern. Das Reichsgericht kommt deshalb hinsichtlich der heilenden F. E. — nur um einen solchen Fall handelte es sich — zu demselben Ergebnis wie das Kammergericht. Allerdings will es die Anordnung der F. E. nicht auf das J. W. G. gründen, das durch seine Vorschriften nur die Lage der deutschen Kinder habe bessern wollen; es bleibe hier bei dem bisherigen Rechtszustand. An einer besonderen Regelung fehle es, die Zulässigkeit der F. E. sei jedoch aus ihrer Natur als einer Maßregel der staatlichen Zwangsgewalt zu folgern. Zu dieser Entscheidung ist zu sagen, daß jeder Eingriff in die Rechte eines Menschen einer gesetzlichen Grundlage bedarf; so kann niemand bestraft werden, ohne daß das Gesetz die betreffende Handlung unter Strafe gestellt hat. Aus polizeilichen Gesichtspunkten allein läßt sich die F. E. nicht rechtfertigen, auch würde hier dem Richter die Zuständigkeit fehlen. Deshalb kann auch die F. E. nur auf besonders geregelter gesetzlicher Grundlage angeordnet werden und diese kann nur das J. W. G. sein. Es verbietet, wie oben dargelegt, die Anordnung der F. E. über Ausländer nicht.

Das O. L. G. Hamburg [109]) hat sich bezüglich der Anwendung der Ziffer 1 kürzlich dahin ausgesprochen, daß die vorbeugende F. E. zur Voraussetzung habe, daß das Recht des Staates, dem der betreffende Ausländer angehört, eine den §§ 1666, 1838 B. G. B. entsprechende Bestimmung habe. Dieser Auffassung ist zuzustimmen, Art. 19 E. G. B. G. B. ist der Grundsatz zu entnehmen, daß für die Beurteilung von Rechtsverhältnissen zwischen einem ausländischen elterlichen Gewalthaber und dem ihm unterstehenden Kinde das Recht des betreffenden ausländischen Staates maßgebend sein soll.[110]) Unter Rechtsverhältnis ist auch das Recht und die Pflicht zur Fürsorge für die Person zu verstehen.[111]) Eine bestimmte Gestaltung dieses privatrechtlichen Verhältnisses hat Ziffer 1 zur Voraussetzung. Gemäß Art. 30 E. G. B. G. B. ist das fremde Recht nicht zu berücksichtigen, „wenn seine Anwendung gegen die guten Sitten oder den Zweck des deutschen Gesetzes verstoßen würde". Das Kammergericht stand für das bisherige Recht anscheinend auf demselben Standpunkt; es stellte Erwägungen darüber an, ob die vorbeugende F. E. als landesrechtlich geregelte Ausführung der nach § 1666 zulässigen Unterbringung aufzufassen sei und dementsprechend nach dem Grundsatz des Art. 19 beurteilt werden müsse.[112])

Auszuscheiden für die Anordnung der F. E. ist das Haager Abkommen von 1902 [113]) und Art. 23 E. G. B. G. B. Das Haager Abkommen bezieht sich nur auf die Anordnung einer Vormundschaft im eigentlichen Sinne, nicht aber auf andere Aufgaben, die außerdem dem Vormundschaftsgericht

---

[109]) O. L. G. 44 S. 111.
[110]) Staudinger Art. 19 I 4a
[111]) Staudinger Art. 19 Anm. II.
[112]) K. G. 47, 54.
[113]) Staudinger Art. 23 Anm. 8.

übertragen sind. Dasselbe gilt für Art. 23 E. G. B. G. B.[114]) Wenn die Begründung sagt,[115]) daß das Kammergericht auf Grund von Art. 123 die F. E. angeordnet habe, so ist das unzutreffend.[116]) Auch eine entsprechende Anwendung des Art. 23 auf die Anordnung der F. E., wie dies Friedeberg[117]) vorschlägt, kann nicht in Betracht kommen, denn es handelt sich hier um einen öffentlich-rechtlichen Akt, der mit der Anordnung der privatrechtlich geregelten Vormundschaft nicht verglichen werden kann. Das Kammergericht[118]) hat die Frage offen gelassen, ob nicht in den Fällen, in denen der Minderjährige der Fürsorge im Wege der Vormundschaft oder Pflegschaft bedürfe, vor Anordnung der F. E. gemäß Art. 23 E. G. B. G. B. bei dem ausländischen Staat anzufragen sei, ob dieser die Fürsorge übernehmen wolle.[119]) Man wird diese Frage nach dem oben Gesagten und auf Grund der Ueberlegung, daß der Zweck der F. E. ein in vieler Beziehung anderer ist als der der Vormundschaft oder Pflegschaft, verneinen müssen.

Die Vorschriften über die F. E. finden also auf In- und Ausländer mit der zu Ziffer 1 gemachten Einschränkung gleichmäßig Anwendung. Dies Ergebnis entspricht dem praktischen Bedürfnis, besonders auch im Hinblick auf die im Anschluß an ein Strafverfahren anzuordnende F. E. Solange jedoch nicht für die deutschen Kinder im Ausland gleiche Vorteile gesichert sind, wird man der kostspieligen Durchführung in vielen Fällen die Abschiebung vorziehen.

III.

Die Möglichkeit einer Ersatzerziehung

Die F. E. dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung durch das Mittel der Erziehung. Hieraus ergibt sich, daß sie nur dann in Betracht kommen kann, wenn eine erziehliche Einwirkung möglich ist. § 63 II schreibt vor, daß bei den über 18jährigen die F. E. nur verfügt werden soll, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Hieraus ist zu schließen, daß für die noch nicht 18jährigen eine gesetzliche Vermutung für die Möglichkeit einer Besserung besteht.[120]) Dies gilt indessen nicht ohne jede Einschränkung. Die Vorschrift des Abs. III geht davon aus, daß oft infolge vorgeschrittenen Alters der Zweck der F. E. nicht mehr erreichbar ist. Die Verpflichtung zur Prüfung, ob aus anderen Gesichtspunkten heraus wegen Unmöglichkeit der Zweckerreichung von F. E. abzusehen ist, bleibt dadurch unberührt. So ist in allen Fällen zu untersuchen, ob der Minderjährige nach seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit einer erziehlichen Beeinflussung des Willens zugänglich sein kann. Hiernach scheiden Geisteskranke, deren Lebensäußerungen durch „einen unabänderlichen, mechanisch wirkenden Trieb“ bestimmt sind, aus.[121]) Bei allen anderen

[114]) K. G. 45, 19 und die dort angegebene Literatur. Ferner den oben genannten Beschluß des R. G., Bäumer § 63 Anm. 2d.

[115]) S. 1269.

[116]) O. L. G. 43 S. 371.

[117]) Vorbem. zu Abschn. VI.

[118]) K. G. 47, 55.

[119]) So Bäumer § 63 Anm. 2.

[120]) K. G. in O. L. G. 44 S. 75; J. F. G. 2 S. 104.

[121]) So die ständige Rechtspr. des K. G. in O. L. G. 30 S. 90; O. L. G. 40 S. 8, 9. 44 S. 76; J. F. G. 2 S. 104. Ferner Bäumer § 63 Anm. 2c; Fichtl, § 63 Anm. 3;

Minderjährigen ist hingegen Erziehbarkeit anzunehmen, auch wenn sie schwachsinnig, körperlich krank oder außergewöhnlich stark verwahrlost sind.[122]) Derartige Fälle können nicht mit dem Einwand zurückgewiesen werden, daß die vorhandenen Erziehungsmethoden nicht ausreichten; ist dies der Fall, so ist mit allen Mitteln auf ihre Vervollkommnung hinzuarbeiten, zum Beispiel durch Einrichtung besonderer Abteilungen für schwer Erziehbare. Solange die Möglichkeit besteht, den Minderjährigen so weit zu bringen, daß er sich im späteren Leben allein forthelfen kann, ohne der Allgemeinheit zur Last zu fallen, ist die F. E. nicht aussichtslos.[123]) So kann zum Beispiel ein taubstummer Minderjähriger, der bereits der Verwahrlosung anheimgefallen ist, durch geeignete Erziehung in einer Taubstummenanstalt vor dem Verderben gerettet werden.[124])

Da das Gesetz das Erfordernis eines Mindestalters nicht aufstellt, ist zu untersuchen, wie weit Kinder der F. E. überwiesen werden können. Friedeberg[125]) meint, daß dies schon bei Neugeborenen der Fall sein könne. Dies ist unzutreffend, da das Wesen unseres Rechtsinstituts wesentlich in der Erziehung begründet liegt; eine Beeinflussung des Charakters jedoch erst dann möglich ist, wenn das Kind von sich aus ein persönliches Verhältnis zur Umwelt gewinnt. Solange dies nicht der Fall ist, kommt deshalb die F. E. nicht in Betracht, und es muß bei drohender oder bereits eingetretener körperlicher Verwahrlosung mit anderen Mitteln, insbesondere der Armenfürsorge, geholfen werden.[126])

IV.

Das Bedürfnis einer Ersatzerziehung

Ein so überaus scharfer Eingriff in die Rechte des Einzelnen, wie ihn die F. E. darstellt, ist nur zu rechtfertigen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Die Gründe eines solchen Eingriffes müssen auf einer sorgsamen Abwägung der Belange des Kindes, des Erziehungsberechtigten und der Allgemeinheit beruhen.

Dem Kinde ist am besten gedient, wenn es innerhalb der Familie, der natürlichen Gemeinschaft, in die es unter normalen Umständen hineinwächst, erzogen wird. Gegen sie richtet sich deshalb auch in erster Linie ein Anspruch auf Erziehung.[127]) Nur da, wo er nicht erfüllt wird, soll nach § 1 Abs. III J. W. G. die öffentliche Jugendhilfe eingreifen. Hier tritt das dem Kinde in § 1 Abs. I J. W. G. gegen die Allgemeinheit gegebene Recht in Erscheinung.[128])

Die Eltern, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind, werden stets ihr Bestes tun, um ihren Kindern eine angemessene Erziehung zuteil werden zu lassen. Ihnen, als den in erster Linie Interessierten, ist deshalb nicht nur die Pflicht auferlegt, das Kind zu erziehen, sondern zur Sorge für die Person gehört nach B. G. B. § 1631 auch das Recht, „das Kind zu

[122]) Bäumer § 63 Anm. 2c.
[123]) Bäumer § 63 Anm. 3.
[124]) Bayr. O. L. G. in J. F. G. 2, 101.
[125]) § 63 Anm. 3; ebenso Behrend in Heimatwesen XXXI S. 605.
[126]) Wie hier Hartmann im Zentralbl. XVIII S. 17; vgl. ferner Begründung S. 1270.
[127]) s. o. S. 19.
[128]) s. o. S. 19.

erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen". Art. 120 R. V. hat dieses Recht verfassungsmäßig festgelegt und dahin erläutert, daß der Nachwuchs „zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" zu erziehen sei. Das J. W. G. hat hieran nichts ändern wollen, denn es bestimmt in § 1 Abs. 2 Satz 1: „Das Recht und die Pflicht der Eltern werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

„Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt" (§ 1 Abs. 2 Satz 2 J. W. G.). Das natürliche Recht der Eltern auf die Kinder muß da seine Schranke finden, wo durch ihre Schuld eine Verwahrlosung des Kindes zu befürchten ist oder wo eine Verwahrlosung bereits eingetreten ist.

Die Allgemeinheit, das heißt der Staat, hat von sich aus ein Interesse an der Aufrechterhaltung und Förderung der Familie, in der er seine natürliche Grundlage sieht.[129]) Er will unter Ablehnung kommunistischer Gedankengänge der Erziehung nur „überwachen", nicht „übernehmen".[130]) Aus diesem Grunde darf er nur bei den genannten Erziehungsnotständen eingreifen, erst wenn sie sichtbar in Erscheinung getreten sind, wird er seine Hilfe darbieten. Diese Beschränkung ist ein Gebot der Staatsklugheit. Weitergehende Eingriffe würden zur Folge haben, daß viele Erziehungsberechtigte die Anordnung der F. E. nicht mehr als eine Bescheinigung ihrer Unfähigkeit zur geeigneten Erziehung ansehen würden. Hierdurch würde das Verantwortungsgefühl für den Zustand der ihnen anvertrauten Kinder schwinden, und es bestände die Gefahr, daß aus der F. E. eine Art Findelkindersystem würde, mit dessen Hilfe man sich unbequemer Kinder entledigen könnte. Das Ergebnis würde eine weitere Auflösung der Bindungen der Familie sein. An diesem grundsätzlichen Standpunkt darf auch die Tatsache nichts ändern, daß es sehr oft, zumal bei den Arbeiterfamilien der Großstadt, sehr schwer ist, ein einigermaßen geordnetes Familienleben zu führen.

Die Uebernahme der gesamten Erziehung eines Kindes durch die Allgemeinheit erscheint auch nur dann gerechtfertigt, wenn andere, weniger einschneidende Hilfsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen.

1. bei Gefährdung des Minderjährigen

Diesen verschiedenen Gesichtspunkten trägt das Gesetz in der Weise Rechnung, daß es ein Bedürfnis für eine Ersatzerziehung nur anerkennt, wenn die in § 63 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 aufgestellten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Ziffer 1 behandelt die vorbeugende F. E. und knüpft dabei beinahe wörtlich an die Bestimmungen des F. E. G. an. Hier wie dort ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 B. G. B. erforderlich. In den Fällen des § 1666 oder des § 1838 Satz 2 muß der elterliche Gewalthaber dem Kinde gegenüber ein Verhalten an den Tag legen, durch das „das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet" wird, er muß „das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauchen, das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen". Hierbei ist hervorzuheben, daß das Verhalten des Erziehungsberechtigten stets ein schuldhaftes sein muß.[131]) Für diese

[129]) R. V. Art. 119, s. o. S. 25.
[130]) R. V. Art. 120 und Anschütz Bem. zu Art. 120.
[131]) So die h. M. vgl. Staudinger § 1666 II und die dort angegebene Literatur.

Auffassung spricht sowohl die Entstehungsgeschichte [132]) als auch der Wortlaut. Der Sprachgebrauch sieht in einem „Mißbrauch" oder in einer „Vernachlässigung" ein vorwerfbares Verhalten. Daß diese Begriffe in subjektiver Hinsicht kein Werturteil enthielten,[133]) kann daher nicht anerkannt werden. Ausdrücklich gefordert wird ein Verschulden im Falle des „ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens". Endemann [134]) und Seng [135]) wollen den Begriff des Sichschuldigmachens mit dem des Verursachens gleichsetzen; hierfür fehlt indessen sowohl im Gesetz wie im Sprachgebrauch, auf den sich Seng beruft, jeder Anhaltspunkt. Die Absicht der genannten Schriftsteller geht dahin, den Kindern zu helfen, die durch Verständnislosigkeit ihrer Erzieher bedroht sind. Solche Fälle kommen vor, doch wird ein derartiges Verhalten meist als ein schuldhaftes anzusehen sein,[136]) ferner können auch andere Maßnahmen zum Ziele führen, wie zum Beispiel die Entmündigung des zur Personensorge Berechtigten. Die vom Gesetz aufgestellte Forderung eines Verschuldens ist aber auch richtiges Recht. Nur auf diesem Wege kann eine den Belangen der Allgemeinheit entsprechende Beschränkung der Anwendungsfälle der F. E. gemäß den oben aufgestellten Forderungen erreicht werden.

Im übrigen sind die Voraussetzungen des § 1666 in Wissenschaft und Rechtsprechung eingehend gewürdigt; es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, auf die große Anzahl von Anwendungsfällen einzugehen, die sich in allen Kommentaren zum B. G. B. finden.[137]) Da Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Schriftstellern so gut wie nicht bestehen, darf hierauf verwiesen werden.

Steht im Falle einer Vormundschaft weder dem Vater noch der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu (§ 1838 Satz 1), so kommen die eingehenden Voraussetzungen des § 1666 nicht in Betracht. Die Möglichkeit einer Gefährdung sieht das Gesetz schon in dem Fehlen der natürlichen Erziehungsberechtigten. Ob tatsächlich eine Gefährdung vorliegt, hat allein der Richter nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden; schutzwürdige Interessen der bisherigen Erzieher stehen dem nicht entgegen.

An Stelle des Erfordernisses der „anderweiten Unterbringung" des F. E. G. ist die „Entfernung aus der bisherigen Umgebung" getreten. Hierdurch wird das Wesen der F. E. besser gekennzeichnet, ohne daß sachlich eine Aenderung eintritt. Auch die Ersetzung der Worte „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel" durch „anderweit" ist ohne sachliche Bedeutung. Diese Wendung soll ebenso wie bisher der Beseitigung des oben erwähnten Konfliktes zwischen Oberverwaltungsgericht und Kammergericht dienen.[138]) Sie drückt ferner den Gedanken aus, daß zwischen Bemittelten und Unbemittelten kein Unterschied gemacht werden soll.[139])

---

[132]) Siehe oben S. 14.
[133]) So Weyl S. 353; Opet § 1666 I.
[134]) § 198, 4ß.
[135]) Deutsche Strafrechtszeitung 1921 S. 352.
[136]) J. F. G. 2, S. 101.
[137]) Besonders eingehend auch Schmitz § 1 Anm. 46—118.
[138]) Friedeberg § 63 Anm. 3; Goeze § 63 Anm.
[139]) Bäumer § 63 Anm. 6b.

2. bei eingetretener Verwahrlosung

Solange eine Verwahrlosung noch nicht eingetreten ist, muß das Gesetz ein Eingreifen von sehr ins Einzelne gehenden, nicht an die Person des Kindes anknüpfenden Voraussetzungen abhängig machen. Anders steht es, wenn sich ein Notstand an dem Kinde selbst bemerkbar macht, das heißt wenn es bereits verwahrlost ist. Hier kann sich das Gesetz mit der viel allgemeineren Wendung begnügen, daß F. E. anzuordnen ist, wenn sie „zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist". Diese Fassung ist der früheren Ziffer 3 des § 1 F. E. G. vergleichbar. Nach letzterer war die F. E. jedoch nur zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens zulässig. Dies verhinderte oft ein rechtzeitiges Eingreifen, da erst eine ungünstige Entwicklung abgewartet werden mußte. Jetzt genügt es, wenn ein Minderjähriger „Zeichen einer Abweichung in geistiger oder sittlicher Hinsicht zeigt, die als Beginn der Verwahrlosung zu werten sind".[140]) Während ferner die frühere Ziffer 3 bei rein geistiger Verwahrlosung nicht angewandt werden konnte,[141]) ist dies nach der neuen Fassung möglich.[142])

Das F. E. G. forderte eine „Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule". Nach dem J. W. G. ist es gleichgültig, wessen Erziehung unzulänglich ist; dies entspricht dem dem Minderjährigen gegebenen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erziehung, der unabhängig von allen anderen Ansprüchen ist.

Bei Prüfung der Voraussetzungen ist darauf abzustellen, ob die Erziehung in Zukunft nicht ausreichen wird. Das bisherige Verhalten der Erziehungsberechtigten wird in der Regel, falls es nicht geeignet war, der Verwahrlosung entgegenzuarbeiten, den Schluß zulassen, daß dies auch in Zukunft so sein wird.[143]) Nur wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme einer künftigen geeigneten Einwirkung auf den Jugendlichen als gerechtfertigt erscheinen lassen, wird man von F. E. absehen dürfen.[144]) Ein Verschulden des Erziehungsberechtigten wird, wie bisher, nicht gefordert.

Infolge des Fortfalles von § 1 Ziff. 2 F. E. G. und § 56 St. G. B. fehlt es heute an einer Vorschrift für die Fälle, in denen die Straftat wohl Folge einer Verwahrlosung ist, sie jedoch keine unmittelbare Beziehung zur erziehlichen Einwirkung, sondern ihren Grund allein in den Charaktereigenschaften und den besonderen Neigungen des Jugendlichen hat.[145]) Auf diese Fälle ist weder Ziffer 1 noch Ziffer 2 des § 63 Abs. 1 J. W. G. anwendbar, so daß hier eine Lücke klafft. Das F. E. G. schrieb in Ziffer 2 wohl eine Berücksichtigung der Erzieher vor, doch brauchte eine Unzulänglichkeit der Erziehung nicht vorzuliegen. Wenn man sich indessen den überaus starken Einfluß der Erziehung auf jede Charakterentwicklung vor Augen hält, wird man in vielen, scheinbar vom Gesetz nicht erfaßten Fällen zu einer Anwendung von § 63 Abs. 1 Ziff. 2 J. W. G. kommen. Behrend[146]) weist darauf hin, daß bei der auf Grund des J. G. G. im

---

140) Begründung S. 1270.
141) O. L. G. Bd. 4 S. 111.
142 Bäumer § 63 Anm. 7b.
143) Begründung S. 1270.
144) Schmitz § 1 Anm. 138; Bäumer § 63 Anm. 7c; K. G. 23 S. 183; O. L. G. 40 S. 89.
145) Behrend Bem. zu § 63 S. 377.
146) Bem. zu § 63 S. 377.

Strafverfahren angeordneten F. E. eine unmittelbare Berücksichtigung der Charaktereigenschaften des Jugendlichen möglich sei. Dies ist nicht zutreffend, da nach § 7 J. G. G. die Voraussetzungen der F. E. sich nach dem J. W. G. richten.

Eine klare Abgrenzung des Tatbestandes der heilenden F. E. gegenüber dem der vorbeugenden F. E. wird oft nicht leicht sein, da der Begriff der Verwahrlosung kein strenger Grenzbegriff ist. Man wird deshalb häufig zu der Ueberzeugung kommen, daß sowohl Ziffer 1 als auch Ziffer 2 anwendbar sind. Während Bäumer[147]) dies für zulässig erachtet, weisen Andere[148]) darauf hin, daß entsprechend der Begriffsbildung des Gesetzes der Tatbestand der einen Ziffer den der anderen ausschließe und daß demgemäß die F. E. nur auf Grund von Ziffer 1 oder 2 angeordnet werden könne. Man kann diese Frage dahingestellt sein lassen, da sie rein theoretischen Wert besitzt. Denn man wird in allen diesen Fällen zur Anordnung der F. E. kommen, mag man sie auf eine oder beide Ziffern stützen.

Die F. E. muß nicht nur zulässig, sie muß auch notwendig sein. Beide Ziffern stellen die Voraussetzung auf, daß sie „erforderlich" ist, das heißt, daß sie unter den Mitteln, die zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung zur Verfügung stehen, das einzig mögliche darstellt; es genügt nicht, daß sie zweckmäßig ist.[149]) Die F. E. hat demnach, wie bisher, nur subsidiäre Geltung. Andere Maßnahmen dürfen jedoch nicht praktisch ausgeprobt werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie erfolglos bleiben werden. Derartige Versuche können, wenn sie fehlschlagen, die Erreichung des Zweckes der F. E. wesentlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Sie liegen nicht im Sinne des Gesetzes, das im gegebenen Falle durchgreifende Hilfe gewähren will. Der Deutlichkeit halber ist die Wendung „kann überwiesen werden" durch „ist zu überweisen" ersetzt worden. Für ein freies Ermessen des Richters ist, wie bisher kein Raum.[150])

3. bei Gefahr im Verzuge

Das F. E.-Verfahren zieht sich durch Anstellung von Ermittlungen und Einlegung von Rechtsmitteln oft sehr in die Länge. Um den Minderjährigen bis zum Abschluß des Verfahrens nicht schutzlos zu lassen, hatte das F. E. G. in § 5 bestimmt, daß bei Gefahr im Verzuge das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen könne. Die gegen diese Anordnung zulässige sofortige Beschwerde hatte keine aufschiebende Wirkung. Die Durchführung war Aufgabe der Polizei. Das J. W. G. hat diese Unterbringung in § 67 umgestaltet zur „vorläufigen F. E.". Indem die Ausführung aus den Händen der Polizei genommen und in die der F. E.-Behörde gelegt wurde, wurde aus der polizeilichen eine Erziehungsmaßnahme. Sie ist dadurch zu einem Abbild der endgültigen F. E. geworden; ihr Zweck ist allerdings nur die Sicherung und Vorbereitung der der endgültigen F. E. zufallenden Aufgaben. Dies bedingt, daß bei ihrer Anordnung das endgültige Verfahren bereits anhängig ist; eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht, es genügt, wenn der Akteninhalt auf eine entsprechende Absicht schließen läßt.[151])

---

147) § 63 Anm. 4.
148) Fichtl § 63 Anm. 8; Friedeberg § 63 Anm. 11 J. F. G. Bd. 2 S. 109.
149) So die gesamte h. M. vgl. z. B. Bäumer § 63 Anm. 3b; Behrend, Bem. zu § 63 S. 376; O. L. G. 7 S. 88 und 419; K. G. 45 S. 72.
150) Bäumer § 63 Anm. 3a.
151) Bäumer § 67 Anm. 2b; O. L. G. 21, 272; K. G. 44, 49.

Die einzige Voraussetzung, die das Gesetz für die Anordnung der vorläufigen F. E. aufstellt, ist „Gefahr im Verzuge". Es ist deshalb nicht erforderlich, wie Behnke[152]) meint, daß das Gericht die Erfordernisse des § 63 einzeln prüfen müsse; es läßt sich dies weder aus dem Gesetz noch aus dem Wesen der vorläufigen F. E. entnehmen, die durch ein „schleuniges und summarisches Verfahren"[153]) dem gefährdeten Jugendlichen schnelle Hilfe bringen soll. Dem entspricht auch, daß das Gericht keine eigene Ermittlungstätigkeit zu entfalten braucht. Es genügt wie früher, daß es auf Grund der eingegangenen Unterlagen von der Notwendigkeit der vorläufigen F.E. überzeugt ist.[154]) Eingaben von privater Seite werden allerdings oft nicht ausreichen.[155]) Auch zu einer Prüfung, ob die F. E. bei über 18jährigen noch Erfolg verspricht, ist das Gericht nicht verpflichtet, da sich diese Frage immer erst nach längerer Beobachtung entscheiden läßt. Eine vorherige Anhörung der F. E.-Behörde ist demgemäß nicht erforderlich,[156]) eine Schlußfolgerung, die anscheinend auch von der preußischen A. A.[157]) geteilt wird.

In allen Fällen ist aber zu fordern, daß „mit dem Aufschub der Unterbringung die naheliegende, besonders dringliche und verschärfte Gefahr eintretender oder weiterer Verwahrlosung verknüpft ist"[158]) und daß die endgültige F. E. mit großer Wahrscheinlichkeit angeordnet werden wird.[159]) Denn die vorläufige F. E. schneidet in mancher Hinsicht noch tiefer in die Rechte der Erziehungsberechtigten ein als die endgültige F. E., da gegen sie Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung nicht gegeben sind. Diese Ausführungen sind für die Fälle unbeachtlich, in denen die vorläufige F. E. nur zur Sicherung einer bereits angeordneten endgültigen F. E. dienen soll.

§ 8 J. G. G. bestimmt, daß das Gericht vor dem Urteil vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung treffen kann. Wenn Ebermayer[160]) die Anordnung jeder der in § 7 angegebenen Erziehungsmaßnahmen für zulässig hält, so ist dies nicht eindeutig. Nur die vorläufige F. E. kann angeordnet werden, da nur vorübergehende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden sollen.[161])

---

[152]) Zentralbl. XVIII S. 60.
[153]) K. G. in J. F. G. 3 S. 94.
[154]) K. G. 26, 192; K. G. 44, 49; K. G. in J. F. G. 2 S. 114.
[155]) Bayr. O. L. G. in J. F. G. 2, 109.
[156]) Polligkeit-Blumenthal § 18 Anm. 5; K. G. in J. F. G. 3 S. 94.
[157]) Pr. A. A. VI, 8.
[158]) K. G. 26 S. 192; K. G. 44 S. 49; K. G. in J. F. G. 2 S. 114; K. G.-Beschluß vom 30. 6. 1924 zit. bei Behrend § 67 Bem. S. 401.
[159]) K. G. vom 30. 10. 25 in Zentralbl. XVIII S. 59; Bayr. O. L. G. in J. F. G. 2 S. 109.
[160]) Anm. zu § 8 J. G. G.
[161]) Kiesow § 8 Anm. 4, a. A. Hellwig § 8 Anm. 2.

4. Abschnitt

Die Abgrenzung gegen verwandte Rechtsbegriffe

I.

Die freiwillige Fürsorgeerziehung

Es ist der F. E. nicht wesentlich, daß sie gegen den Willen des Erziehungsberechtigten durchgeführt wird, dieser ist vielmehr unbeachtlich.[162]) Vielmehr wird das Ziel der F. E. oft sogar leichter zu erreichen sein, wenn ein Einverständnis dieser Personen vorliegt. Der Regierungsentwurf[163]) überließ die Entscheidung dieser Frage der Landesgesetzgebung, indem er in § 66 bestimmte: „Landesgesetzlich kann bestimmt werden, daß die F. E. auch in anderen Fällen und ohne gerichtliche Anordnung mit Einwilligung desjenigen, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, zur Verhütung der Verwahrlosung angeordnet werden kann." Diese Bestimmung wurde nicht Gesetz, da der 29. Ausschuß des Reichstags[164]) sie mit der Begründung strich, daß die Zulässigkeit solcher Maßnahmen nach Aufhebung des Art. 135 B. G. B. ohne weiteres gegeben sei. Da sie auf einfachere Art zu demselben Ziel wie das umständliche F. E.-Verfahren kommen können, ohne irgendwelche Interessen zu verletzen, sind sie im Sinne von Art. 2 E. G. J. W. G. mit dem J. W. G. vereinbar.[165]) Behrend[166]) bestreitet ihre Zulässigkeit. Er führt aus, daß auch „nach J. W. G. die Entfernung eines Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung, falls sie die Oeffentlichkeit mit Kosten belastet, zur F. E. führt". Die Vorschrift des § 55 J. W. G., auf die sich diese Bemerkung bezieht, lautet: „Sofern zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind, bewendet es bei den Vorschriften über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger." Dieser Paragraph hat indessen, wie unten näher auszuführen sein wird, nur den Zweck, die Fürsorgeverbände vor unangemessenen Lasten zu schützen. Ueber die Zulässigkeit von Maßnahmen, die der Verwahrlosung entgegenwirken, ohne die Frage zu berühren, wollte sie keine Bestimmung treffen. Behrend führt weiter aus, die freiwillige F. E. entspreche nicht der im Gesetz gegebenen Begriffsbestimmung der F. E. Dies ist richtig; die F. E. begründet unmittelbar ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis zwischen F. E.-Behörde und Minderjährigem, während die freiwillige F. E. sich nur auf einen privatrechtlichen Erziehungsvertrag zwischen F. E.-Behörde und Erziehungsberechtigtem stützt,[167]) der auf Wunsch des letzteren wieder gelöst werden muß. Es handelt sich hier um zwei verschiedene Rechtsinstitute; die Begründung[168]) spricht deshalb von „einer Ersatzerziehung besonderer

[162]) Begründung S. 1269; Bäumer § 63 Anm. 4.
[163]) Begründung S. 1232.
[164]) Bericht S. 4205.
[165]) Bäumer, Vorbem. I 3 zu Abschn. VI; Blaum § 65 Anm. 1.
[166]) Bem. zu § 62 S. 371.
[167]) Blaum § 65 Anm. 1.
[168]) S. 1270.

Art". Die **Bezeichnung** freiwillige Fürsorgeerziehung ist insofern mißverständlich. **Auf dieser** unklaren Ausdrucksweise des Entwurfs beruht der Widerspruch **Behrends.**

In **Preußen ist die** freiwillige F. E. bisher nicht geregelt worden, während die **Hansestädte sie** einführten. Man wird Hartmann[169]) zustimmen müssen, wenn **er sie zur** Ergänzung fordert, da es zahlreiche Fälle gibt, in denen das **umständliche** und für Eltern und Kinder peinliche Gerichtsverfahren **entbehrlich ist.** Die richtige Auslese, die Kostenfrage und insbesondere die **sachgemäße** Weiterbehandlung für den Fall der Zurücknahme der Einwilligung **seitens** der Erziehungsberechtigten werden allerdings nicht leicht zu **regeln sein.** Hartmann schlägt vor, eine 8- bis 14tägige Kündigungsfrist **zu vereinbaren.** Dies ist unzulässig, da die Abtretung der Ausübung **der elterlichen** Gewalt von dem Gewalthaber jederzeit widerrufen werden **kann.**[170])

II.

Die Unterbringung

Der subsidiären **Natur** der F. E. entsprechend ist vor ihrer Anordnung zu prüfen, ob **nicht andere** Maßnahmen geeignet sind, ihren Zweck zu erreichen. Hier ist **zunächst** die Unterbringung in einer geeigneten Familie, in einer **Erziehungs- oder** einer Besserungsanstalt zu nennen. Sie ist zulässig auf Grund **der** §§ 1631[171]), 1666, 1838 B. G. B. und § 7 J. G. G. Wie die **F. E. wird sie vom** Gericht angeordnet, dem allein die Prüfung der **Zweckmäßigkeitsfrage** zusteht. Auch ihr ist wesentlich, daß der Minderjährige aus **seiner bisherigen** Umgebung entfernt wird.

Nach dem **J. W. G** ist die Unterbringung in einer Besserungsanstalt nicht mehr **zulässig.**[172]) **Das** B. G. B. sieht diese Möglichkeit in §§ 1666, 1838 noch vor; **diese Bestimmungen** stehen daher in einem gewissen Widerspruch zum **J. W. G. Da** es mit der allgemeinen Tendenz dieses Gesetzes nicht vereinbar **ist, die** Kinder, deren Ersatzerziehung auf private Kosten erfolgt, **schlechter zu stellen** als solche, die auf öffentliche Kosten erzogen werden, ist **anzunehmen,** daß auch nach bürgerlichem Recht die Unterbringung nur **noch in einer** Erziehungsanstalt erfolgen darf.

Die **Unterschiede** im Wesen und in den Voraussetzungen von der F. E. ergeben **sich aus folgendem:**

1. Bei der **F. E. steht** das Interesse der Allgemeinheit an dem Minderjährigen im **Vordergrund,** während bei der Unterbringung ausschließlich die Interessen des **Minderjährigen** ausschlaggebend sind.[173]) Dieser Unterschied ist **indessen hauptsächlich** theoretischer Natur, da beide Interessen sich in der **Regel decken** werden.

2. Die **Kosten der** Durchführung der F. E. werden vom Staat und von **Selbstverwaltungskörpern** aufgebracht, die der Unterbringung sind aus dem Vermögen **des Minderjährigen** oder der ihm zum Unterhalt Verpflichteten oder **durch freiwillige** Gaben von dritter Seite zu bestreiten.

---

[169]) Zentralbl. XVIII S. 150.

[170]) Planck § 1631 Anm. 1 i; Staudinger § 1631 I 5d; Warneyer § 1631 Anm. 5.

[171]) Warneyer § 1631 Anm. 2; Planck § 1631 Anm. 1 e; Staudinger § 1631 I 2d 8.

[172]) Pr. A. A. VI 22.

[173]) Drewes-Sandré § 62 Bem. 8; Staudinger § 1666 Anm. III.

3. Die obere Grenze für die Anordnung der F. E. ist das vollendete 18. Lebensjahr und in besonderen Fällen das 20. Die Unterbringung ist während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit zulässig.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

a) Bei der Unterbringung nach B. G. B. §§ 1666, 1838 ist der Wille des elterlichen Gewalthabers oder des Vormundes wie bei der F. E. unbeachtlich, vielmehr hängt die Art wie auch die Dauer der Maßnahme ausschließlich von dem Willen des Gerichts ab.[174]) Beide Bestimmungen sind nicht nur bei zu befürchtender, sondern auch bei bereits eingetretener Verwahrlosung anwendbar.

b) Das zu a) Gesagte gilt auch für die im Strafverfahren angeordnete Unterbringung, die der nach bürgerlichem Recht zulässigen nachgebildet ist.[175]) An ihre Voraussetzungen ist das Jugendgericht indessen nicht gebunden. Unrichtig ist die Ansicht von Hellwig,[176]) daß die Unterbringung in einer F. E.-Anstalt nach § 7 J. G. G. Ziff. 4 nicht zulässig sei, da sie unter Ziffer 6 fiele. Es werden dabei die eben angeführten Unterschiede zwischen Unterbringung und F. E., insbesondere die verschiedene Regelung der Kostenaufbringung übersehen.

c) Sofern die Unterbringung als geeignetes Zuchtmittel im Sinne von § 1631 auf Antrag des Gewalthabers angeordnet wird, hängt die Dauer ausschließlich von dessen Willen ab, da die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt jederzeit widerrufen werden kann. Insoweit gleicht diese Art der Unterbringung der freiwilligen F. E. In der Praxis hat die Unterbringung nur geringe Bedeutung, da sie in der Regel an der Kostenfrage scheitert.

III.
Die Schutzaufsicht

Nahe verwandt mit der F. E. ist die Schutzaufsicht. Sie hat sich aus den Bedürfnissen der Praxis heraus entwickelt und zwar, wie die F. E., zunächst im Anschluß an das Strafrecht. Sie wurde in Preußen durch Verwaltungsakt des Justizministeriums[177]) für die Fälle eingeführt, in denen einem Jugendlichen Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung gewährt wurde. Bald darauf wurde sie allgemein als vormundschaftsgerichtliche Maßnahme auf Grund von § 1631 II und 1666 I B. G. B. empfohlen.[178]) Entsprechend diesen beiden Ausgangspunkten findet sich die Schutzaufsicht heute — wenn auch in veränderter Form und erweiterten Anwendungsmöglichkeiten — im J. G. G. und J. W. G. als gesetzlich anerkannte Erziehungsmaßnahme wieder. Sie kann sowohl durch das Jugend- wie durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden. Im Strafverfahren bestimmen sich ebenso wie bei der F. E. „die Voraussetzungen, die Ausführung sowie das Erlöschen nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt" (J. G. G. § 7 III). Eine besondere, von der im J. W. G. genannten Schutzaufsicht wesensverschiedene strafrechtliche, wie sie

[174]) Staudinger § 1666 III A 2b
[175]) Kiesow § 7 Anm. 9d.
[176]) § 7 Anm. 11.
[177]) J. M. Bl. 1917 S. 85.
[178]) J. M. Bl. 1918 S. 49.

Behrend[179]) anerkennt, gibt es danach nicht mehr.[180]) Wie die F. E. dient die Schutzaufsicht der Bekämpfung der Verwahrlosung, indessen sind die Mittel sehr verschieden. Während der F. E. ein Umgebungswechsel des Minderjährigen wesentlich ist und das Erziehungsrecht auf die F. E.-Behörde übergeht, ändert sich bei der Schutzaufsicht in dieser Beziehung nichts. Weder die „geeignete Familie" noch die „Erziehungsanstalt" treten demnach in Tätigkeit, sondern ein „Helfer", der dem Minderjährigen Schutz und Ueberwachung zu gewähren hat. Behrend[181]) legt dies zutreffend dahin aus, daß unter Schutz die Bewahrung vor von außen kommenden, schlechten Einflüssen, unter Ueberwachung hingegen die Sicherung vor den in der Person des Minderjährigen selbst begründeten Möglichkeiten einer Schädigung zu verstehen sei. Als Mittel hierzu dient die „Unterstützung und Ueberwachung des Erziehungsberechtigten bei der Sorge um die Person". Wenn Behrend[182]) ausführt, daß Friedeberg die Ueberwachung auf den Erziehungsberechtigten beschränken wolle, so wird er den Ausführungen dieses Schriftstellers nicht gerecht.[183]) Der Helfer hat somit etwa dieselben Rechte wie ein Beistand nach § 1689 B. G. B. Hinsichtlich des Arbeitsverdienstes greifen seine Rechte in die Sorge für das Vermögen über. Die Meinung des Erziehungsberechtigten geht jedoch in allen Fällen vor. „Oeffentliche Kosten" braucht die Schutzaufsicht nicht zu verursachen, eine „öffentliche Aufsicht" über die Ausübung der Schutzaufsicht gibt es nicht, doch hat das Vormundschaftsgericht ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Tätigkeit des Helfers.[184]) Eine Berücksichtigung verschiedener Altersstufen kennt die Schutzaufsicht nicht, sie ist unbeschränkt bis zur Beendigung der Minderjährigkeit zulässig. Auch das religiöse Bekenntnis hat keine Erwähnung gefunden, sodaß der Helfer auch einer anderen Religionsgemeinschaft als sein Schützling angehören kann.

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Schutzaufsicht bestimmt § 56 J. W. G., daß sie „zur Verhütung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheinen muß". Sie tritt damit ihrem Wortlaut nach deutlich in Parallele zu der vorbeugenden F. E. Goeze[185]), Bäumer[186]) und Behrend[187]) wollen sie ihm entsprechend nur als vorbeugende Maßnahme zulassen. Aus dieser Auslegung ergeben sich zahlreiche Schwierigkeiten, die auch die genannten Schriftsteller zum Teil nicht verkennen.[188]) In vielen Fällen beginnender Verwahrlosung wird der Richter, zumal wenn der Erziehungsberechtigte guten Willens ist, die kostspielige F. E. und die mit ihr verbundenen starken Eingriffe nicht für „erforderlich" halten, sondern die Schutzaufsicht für „ausreichend" erachten. Bäumer[189]) hofft, daß die Praxis infolge der Flüssigkeit der Begriffe drohender und eingetretener Verwahrlosung den rechten Weg finden würde. Es wird weiter auf die Möglichkeit verwiesen, das F. E.-Verfahren einzuleiten, gleichzeitig gemäß § 66 I J. W. G. auszusetzen und nach Abs. III

[179]) Vorbem. zu Abschn. VI S. 343.
[180]) Bäumer, Vorbem. zu Abschn. VI.
[181]) Bem. zu § 58 S. 352; ähnlich Bäumer Anm. zu § 58.
[182]) Bem. zu § 58 S. 352.
[183]) Friedeberg § 58 Anm. 1 und 6.
[184]) Behrend, Vorbem. zu Abschn. VI S. 344.
[185]) Die Fürsorgeerziehung S. 33.
[186]) Bem. zu § 56.
[187]) Bem. zu § 56.
[188]) Vgl. insbes. Behrend im Zentralbl. XIII S. 213 ff.
[189]) Bem. zu § 56.

Schutzaufsicht anzuordnen, die in der Regel eine heilende sein würde. Das letztere ist durchaus richtig.[190]). Es läßt sich aber aus § 66 III J. W. G. nicht der Schluß ziehen, daß für die hier in Frage kommenden Fälle eine besondere, von der oben erwähnten verschiedene Schutzaufsicht geregelt werden sollte. Das Gesetz kennt nur einen Begriff der Schutzaufsicht. Und aus der eben erwähnten Bestimmung läßt sich nur der Schluß ziehen, daß trotz des Wortlautes von § 56 J. W. G. die Schutzaufsicht auch heilenden Charakter haben kann. Dasselbe ergibt sich aus § 7 J. G. G.; die im Strafverfahren angeordnete Schutzaufsicht wird sehr oft einer bereits in Erscheinung getretenen Verwahrlosung entgegenwirken sollen.[191])

Nur diese Auffassung wird den Bedürfnissen der Praxis gerecht. Es ist somit bei allen Formen der Gefährdung des Jugendlichen zu prüfen, ob die Schutzaufsicht genügt oder ob die F. E. erforderlich ist. Als „ausreichend" muß die Schutzaufsicht immer dann angesehen werden, wenn die F. E. noch nicht angeordnet werden kann.[192]) Daß die Schutzaufsicht „geboten" sein muß, hat bei der Abgrenzung gegen die F. E. keine Bedeutung, sondern weist darauf hin, daß auch sie nur angewandt werden soll, wenn andere Mittel versagen.

IV.

Die Hilfsbedürftigkeit

Die Grenzziehung zwischen Hilfsbedürftigkeit und F. E. hatte, wie oben ausgeführt, schon unter der Herrschaft des F. E. G. zu Schwierigkeiten geführt. Auch im geltenden Recht ist die Scheidung nicht ohne weiteres klar. Dies hat seine Ursache namentlich in der ebenfalls umgestalteten Armengesetzgebung. Im Abschnitt V des J. W. G. war der Versuch gemacht worden, ein besonderes Jugendarmenrecht zu schaffen. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Abschnittes traten infolge der an die dritte Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924[193]) anknüpfenden Gesetzgebung nicht in Kraft. Der Artikel 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. 2. 1924[194]) hob den ganzen Abschnitt mit Ausnahme des § 55 auf. Das Armenrecht der Jugend wurde durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924[195]) wieder in das allgemeine Armenrecht eingegliedert. Es ist zu untersuchen, welche Leistungen den neuen Trägern dieser Fürsorge, den Bezirks- oder Landesfürsorgeverbänden, zugunsten der jugendlichen Hilfsbedürftigen auferlegt worden sind, um daraus die Möglichkeit einer Abgrenzung gegen die F. E. zu gewinnen. Zunächst galt § 49 I und II J. W. G. noch als einer der Grundsätze für die Bestimmung der Fürsorgeleistungen,[196]) bis die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924[197]) eine abschließende

---

[190]) Begründung S. 1271.

[191]) Wie hier Friedeberg, Vorbem. 2 zu Abschn. VI § 56 Anm. 4; Blumenthal im Ber. über die Verhandl. des Hauptausschusses des Allgemeinen F. E.-Tages S. 31. Günther in Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft S. 267.

[192]) Friedeberg § 56 Anm. 7.

[193]) R. G. Bl. S. 74.

[194]) R. G. Bl. S. 110.

[195]) R. G. Bl. S. 100.

[196]) Art. 2 der V. O. über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. 2. 24 R. G. Bl. S. 110.

[197]) R. G. Bl. I S. 765.

Regelung brachten; sie sind zwingendes Recht.[198]) Nach § 5 ist hilfsbedürftig, „wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält“.

Die Fürsorge dient also nach wie vor der Bekämpfung einer materiellen Notlage, doch wird in § 6 festgesetzt, daß bei Minderjährigen auch Erziehung und Erwerbsbefähigung zum notwendigen Lebensbedarf gehören. Hiermit wird eine gewisse Ausweitung dieses Begriffes vorgenommen. Es ist indessen daran festzuhalten, daß auch die Erziehung nur in dem Rahmen der Armenfürsorge gegeben werden soll, das heißt daß sie nur dann in Frage kommt, wenn sie aus einem wirtschaftlichen Notstand heraus von dem ursprünglich Verpflichteten nicht erfolgen kann. Dabei ist nach § 10 der Grundsätze die Besonderheit des Falles in Betracht zu ziehen und die Person des Hilfsbedürftigen sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei Störungen der Entwicklung ist auf eine dauernde Abhilfe Bedacht zu nehmen. Die Erziehung und die Vorbereitung für einen Beruf werden sich in der Regel auf die Möglichkeiten beschränken müssen, die rechtschaffene Eltern, die sich und ihre Kinder allein durch ihrer Hände Arbeit ernähren müssen, diesen für ihr Fortkommen zu bieten vermögen. Die Fürsorge der Behörde wird hierüber hinaus unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse darauf abzustellen haben, was für den Minderjährigen unentbehrlich ist;[199]) sie wird daher in Einzelfällen nicht nur die Beschaffung von Lehrmitteln und die Bezahlung etwaiger besonderer Schulkosten, sondern auch die Kosten für eine Spezialerziehung, zum Beispiel in einer Taubstummenschule, zu übernehmen haben.

Die Grenze zwischen diesem Begriff der Hilfsbedürftigkeit und der F. E. soll § 55 J. W. G. ziehen. Ueber seine Auslegung herrscht Streit. Spiro [200]) hat die Meinung aufgestellt, daß § 55 keine Gesamtverweisung auf den ganzen VI. Abschnitt des Gesetzes enthalte, sondern besondere Voraussetzungen aufstelle, bei deren Vorliegen die F. E.-Behörden tätig werden müßten. Diese hätten also auf Grund eines sowohl nach § 63 J. W. G. erlassenen Beschlusses als auch ohne einen solchen nach § 55 J. W. G. einen Minderjährigen in Pflege zu nehmen. Dabei brauche in letzterem Falle nicht geprüft zu werden, ob auch noch die Erfordernisse des § 63 erfüllt seien. Das Anwendungsgebiet der F. E. würde dadurch wesentlich erweitert, indem die in Betracht kommenden Minderjährigen bis zur Volljährigkeit erfaßt würden und zwar auch die, bei denen ohne Verschulden der Gewalthaber die Gefahr einer Verwahrlosung bestände. Spiro beruft sich darauf, daß nach der Begründung den F. E.-Behörden die Fälle verbleiben sollten, die unter § 55 fielen. Ferner würde seine Ansicht dadurch gestützt, daß auch die vorhergehenden, jetzt freilich aufgehobenen §§ 50—54 Bestimmungen über die Kostenträger und deren Verpflichtungen getroffen hätten. Schließlich beruft er sich auf den Zweck der Vorschrift, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Fürsorgeverband und F. E.-Behörde verhindern solle; er glaubt, daß nach der von ihm vorgeschlagenen Auslegung sich Streitigkeiten nicht ergeben könnten.

---

198) Luppe in Zentralbl. XVI S. 229.

199) Friedeberg § 49 Anm. 5; Bäumer § 49 Bem. III A; Behrend, Bem. zu § 49 S. 330.

200) Zentralbl. XVIII S. 290.

Gegen diese Ansicht spricht zunächst klar der Wortlaut, der, wie Spiro selbst anerkennt, auf eine Gesamtverweisung schließen läßt. Die Begründung enthält nichts, was für seine Ansicht sprechen könnte; die Durchführung einer F. E. in dieser Form würde etwas so vollkommen Neues darstellen, daß es unverständlich wäre, wenn sich eine Begründung nicht eingehend darüber ausgelassen hätte. Auch die Stellung im System spricht nicht für die Spirosche Ansicht. §§ 50 ff. regelten gewiß in der Hauptsache die Kostenfrage, jedoch nur für die in § 49 näher erläuterte Hilfsbedürftigkeit. Es wäre systemlos, wenn in diesem Abschnitt V selbständige Voraussetzungen für ein Rechtsinstitut gegeben würden, das zusammenhängend in einem anderen Abschnitt geregelt ist. Schließlich trifft es auch nicht zu, daß nach der vorgeschlagenen Auslegung Streitigkeiten vermieden würden; im Gegenteil, sie würden häufiger werden als zuvor, indem nun der Streit darüber entbrennen würde, was unter „besonderen Aufwendungen" zu verstehen sei, ohne daß den beteiligten Behörden ein geordneter Rechtsweg zur Austragung ihrer Meinungsverschiedenheiten offen stände. Aus diesen Gründen ist daran festzuhalten, daß es keine F. E. ohne die Voraussetzungen gibt, die §§ 62 ff. aufstellen.[201])

In einer ähnlichen Richtung wie Spiro äußert sich Allers.[202]) Er vertritt die Ansicht, daß nach § 55 „die Vorschriften über F. E. schon dann in Anwendung zu bringen seien, wenn Aufwendungen zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich würden". Die Bestimmungen des § 55 würden jedoch eingeschränkt durch § 63, der neue Voraussetzungen hinzufüge. Wenn man den hier vorliegenden Widerspruch beseitigen und die in §§ 55, 62 enthaltenen Grundgedanken aufrechterhalten wolle, so sei eine Gesetzesänderung in der Form notwendig, daß man die besonderen Erfordernisse des § 63 beseitige. Für den Fall, daß man den § 63 in erster Linie für maßgebend erachte, müßten die §§ 55, 62 geändert werden oder § 55 fortfallen. Schließlich bemängelt Allers, daß § 55 nicht auf die in Ziffer 2 des § 63 erwähnte Beseitigung der Verwahrlosung eingeht.

Diese Ansicht über die Bedeutung des § 55 läßt ebenso wie die Spirosche Auffassung jede Rücksicht auf das System des Gesetzes vermissen. Aus ihm ergibt sich klar, daß § 62 die Definition des Begriffes F. E. geben soll, während § 63 die Erfordernisse für die Anwendung dieses Rechtsinstituts festlegt. § 55 kann dagegen als zum V. Abschnitt gehörig nur eine Regelung für Grenzfälle geben, aber keine für die Anordnung der F. E. allein maßgebende Grundgedanken enthalten.[203]) Hierauf deutet auch die von Allers als unvollständig bemängelte Fassung „zur Verhütung der Verwahrlosung" hin. Denn nur über die Grenze zwischen vorbeugender F. E. und Armenpflege war es unter dem früheren preußischen Recht zu Meinungsverschiedenheiten gekommen.[204]) Daß von den §§ 62 und 63 auszugehen ist, ist hiernach selbstverständlich, und es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde eine Aenderung der in § 62 gegebenen Begriffsbestimmung erforderlich sein soll. Zu prüfen bleibt jedoch die Bedeutung des § 55.

---

201) So die gesamte h. M., insbes. Hartmann in Zentralbl. XVIII S. 19 und Burghardt in Heimatwesen XXXII S. 420.

202) Zentralbl. XVII S. 283.

203) So z. B. Friedeberg § 55 Anm. 1; Bäumer § 55, 1; Behrend, Bem. zu § 55.

204) Hartmann in Zentralbl. XVIII S. 19.

Hartmann[205]) bemüht sich, ihm eine klare Auslegung zu geben. Er geht davon aus, daß in § 49 und später in die Reichsgrundsätze die Erziehung als ein Teil der öffentlichen Fürsorgeleistung aufgenommen sei, und daß daher die Meinung hätte entstehen können, daß den Fürsorgeverbänden grundsätzlich jede erforderlich werdende Erziehungsmaßregel obliege. Der frühere Streit zwischen Oberverwaltungsgericht und Kammergericht hätte dadurch in neuer Form wieder aufleben können. Dies sei dadurch verhindert worden, daß § 55 für die Anordnung der F. E. neben den Voraussetzungen des § 63 noch fordere, daß durch die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung besondere Aufwendungen erforderlich würden. Dies ist auch die Auffassung des Kammergerichts, das in mehreren Entscheidungen diesen Punkt eingehend prüfte.[206]) Der Begriff der besonderen Aufwendungen ist deshalb zu untersuchen.

Hartmann[207]) stellt, wie Behrend[208]) richtig bemerkt, zu sehr auf die finanzielle Seite ab. Er führt zum Beispiel an, daß Verwaltungskosten oder einmalige Kosten, wie Reisekosten und dergleichen, besondere Aufwendungen darstellten. Auch die von Hartmann angeführte Entscheidung des Kammergerichts,[209]) die er selbst als zu enge Auslegung ansieht, daß es allgemein darauf ankomme, ob die Kosten in der neuen Umgebung sich nicht höher stellten als in der bisherigen, erscheint nicht zutreffend. Den richtigen Weg zeigt der Beschluß des Kammergerichts,[210]) der solche Erziehungsmaßnahmen als besondere Aufwendungen ansieht, die über die Grenzen der Reichsgrundsätze hinaus zur Verhütung der Verwahrlosung gemacht werden müssen.

Die Bekämpfung von „Erziehungsnotständen", auf die die F. E., nicht aber die Fürsorge eingestellt ist, erfordert indessen immer außergewöhnliche Mittel. Es entspricht deshalb ihrem Wesen, daß sie über das gewöhnliche Maß hinausgehende Kosten verursacht, das heißt „besondere Aufwendungen" erfordert.[211]) Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet erscheint der § 55 überflüssig, da sich, wie Burghardt[212]) richtig bemerkt, die Abgrenzung zwischen Fürsorge und F. E. schon aus den Begriffen selbst ergibt. Deshalb erscheint es auch nicht angebracht, daß neben den Voraussetzungen des § 63 noch solche des § 55 geprüft werden, da diese bereits in den Erfordernissen der ersteren enthalten sind. Liegt ein Tatbestand des § 63 vor, so scheidet die Fürsorge aus. Dies allein kann der Grundgedanke des § 55 sein und dementsprechend hätte man ihm im Gesetz auch Ausdruck geben sollen, wenn man eine ausdrückliche Regelung zur Vermeidung etwaiger Zweifelsfälle für erwünscht hielt, zum Beispiel in folgender Form: „Mit der Rechtskraft der die F. E. anordnenden Entscheidung hört die Verpflichtung des zuständigen Fürsorgeverbandes zur Unterstützung des Minderjährigen auf."

---

205) Bei Bäumer § 55 Anm. 1 und Zentralbl. XVIII S. 17.

206) 1a X 1054/24 zit. bei Brauchitsch § 55 Anm. 1, ferner 1a X 988/24, zit. bei Fichtl § 55, 1; beide Entsch. auch in dem erwähnten Aufsatz von Hartmann angeführt; schließlich 1a X 624/25 in Heimatwesen XXXI S. 270.

207) Zentralbl. XVIII S. 19.

208) Heimatwesen XXXI S. 604.

209) 1a X 988/24, ebenso Friedeberg § 55 Anm. 1.

210) 1a X 1054/24.

211) Behrend in Heimatwesen XXXI S. 602 und Bem. zu § 55.

212) Heimatwesen XXXII S. 420; vgl. auch Allers in Zentralbl. XVII S. 285 und Behrend a. a. O.

Durch die vorstehenden Ausführungen ist die Bedeutung des § 55 wohl klargestellt. Es ist aber noch darauf hinzuweisen, daß sich negative Kompetenzkonflikte infolge der Verwandtschaft der Begriffe Fürsorge und F. E. ergeben können. Die Reichsgrundsätze haben diese einander nähergebracht als jede vorhergehende Regelung. Die Meinungen darüber, ob hauptsächlich ein Erziehungsnotstand oder eine wirtschaftliche Notlage zu beseitigen ist, werden oft auseinander gehen. Die Kostentragung spielt dabei bei den beteiligten Verwaltungsstellen eine nicht zu unterschätzende Rolle. So kann es vorkommen, daß ein Fürsorgeverband einen hilfsbedürftigen Minderjährigen unbetreut läßt, da er die Erfordernisse der F. E. erfüllt glaubt, während das Vormundschaftsgericht die Anordnung dieser Maßregel ablehnt und die F. E.-Behörde daher keinen Anlaß zum Eingreifen hat.[213]) Daß diese Frage in der Praxis eine erhebliche Rolle spielt, zeigen die Antworten auf eine entsprechende Rundfrage des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages.[214]) Es ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie weit eine Entscheidung des Gerichtes für den Fürsorgeverband bindend ist. Burghardt[215]) weist darauf hin, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung fehle, und daß infolgedessen der Fürsorgeverband die Sachlage vollkommen unabhängig von der Auffassung des Gerichts beurteilen und gegebenenfalls seine Hilfe verweigern könne. Er beruft sich darauf, daß das Bundesamt für das Heimatwesen[216]) die Ortsarmenverbände für den Fall einer sie belastenden Anordnung nach § 1666 B. G. B. ebenfalls für berechtigt erklärt habe, unabhängig von der Entscheidung des Gerichts zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen der F. E. vorlägen. Dieser Auffassung ist zuzustimmen, wenngleich das Ergebnis unbefriedigend ist. Es würde zweckmäßig sein, dem Gericht hier allein die Sachentscheidung zu geben, nach der sich der Fürsorgeverband ohne eigenes Nachprüfungsrecht zu richten hätte. Eine derartige Regelung würde verhinden, daß gefährdete Kinder unter Kompetenzstreitigkeiten leiden. Es wird deshalb folgende gesetzliche Regelung vorgeschlagen, die der oben vorgeschlagenen Bestimmung zu folgen haben würde:

„Lehnt das Vormundschaftsgericht die Ueberweisung eines Minderjährigen zur F. E. ab, so kann diesem die öffentliche Fürsorge nicht mit der Begründung verweigert werden, daß die Voraussetzungen der F. E. gegeben seien."

Eine solche Bindung des Fürsorgeverbandes an die Entscheidung des Gerichts ist indessen nur tragbar, wenn er selbst am Verfahren beteiligt wird. Dies würde am besten so erfolgen, daß er Antragsberechtigter würde; dadurch würde für ihn die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln geschaffen. Die Zustellung der Beschlüsse nach § 65 V J. W. G. hätte außerdem den Vorteil, daß der Fürsorgeverband immer unmittelbar über das Ausscheiden von Personen aus seiner Fürsorge unterrichtet würde, so daß die Gefahr von Doppelleistungen vermieden würde. Bei Erlaß des Gesetzes wurde eine Beteiligung der damals noch zuständigen Ortsarmenverbände wohl deshalb nicht eingeführt, weil für die hauptsächlich in Betracht kommenden Gruppen der Minderjährigen das Jugendamt zuständig sein sollte. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem § 65 I S. 2 die Worte hinzuzufügen: „und der zuständige Fürsorgeverband (§ 2 der V. O.

[213]) **Burghardt in Heimatwesen XXXII S. 421.**
[214]) **Bericht S. 7.**
[215]) **Burghardt wie oben; ferner Schmitz § 1 Anm. 42.**
[216]) **Bd. 42 S. 67.**

über die Fürsorgepflicht)". Da im allgemeinen die Geschäftsstelle des Jugendamtes mit der des Bezirksfürsorgeverbandes vereinigt ist, ist eine wesentliche Erschwerung des Verfahrens nicht zu erwarten. Auch gegen Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts auf Grund von § 1666 B. G. B. haben die Fürsorgeverbände für den Fall, daß sie dadurch belastet werden, auf Grund der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Beschwerderecht; dies ist allerdings nicht unbestritten.[217])

Es ist ferner die Frage erörtert worden, ob ein Fürsorgeverband, der nach § 3 der Reichsgrundsätze „Kann"leistungen zur Verhinderung von „Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung" des Minderjährigen gemacht hat, diese nach freiem Ermessen wieder einstellen kann, wenn er die Voraussetzungen der F. E. für gegeben erachtet. Dies ist zu bejahen; denn die Verpflichtungen der Fürsorgeverbände gehen nicht über die Grenze der Reichsgrundsätze hinaus. Eine Leistung, deren Gewährung in ihr freies Ermessen gestellt ist, kann auch nach freiem Ermessen wieder eingestellt werden, mögen sich hieraus auch bisweilen Härten ergeben.[218])

Reicht die von dem Fürsorgeverband gewährte freiwillige Hilfe aus, um den Minderjährigen vor der Verwahrlosung zu retten, so wird dadurch die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der F. E. gegeben sind, nicht ausgeschlossen. Denn maßgebend für die Anordnung ist, wie das Kammergericht zutreffend entschieden hat,[219]) die Lage zur Zeit des Ausscheidens aus dem Bereiche des elterlichen Gewalthabers, nicht aber der Zustand, der durch öffentliche Armenhilfe erreicht und gegebenenfalls weiter aufrechterhalten werden könnte.

---

[217]) Schlegelberger § 20 Anm. 15.
[218]) So Hartmann in Zentralbl. XVIII S. 18; a. A. Behrend in Heimatwesen XXXI S. 604.
[219]) Heimatwesen XXXI S. 270 und 603.

Lebenslauf

Am 14. Februar 1901 wurde ich als Sohn des Kaufmanns August Adolf Kuprian zu Kassel geboren. Ich besuchte drei Jahre die Vorschule und neun Jahre die Oberrealschule I zu Kassel, im Frühjahr 1919 bestand ich die Reifeprüfung. Anschließend bildete ich mich zunächst kaufmännisch aus. Im Herbst 1921 begann ich das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften; ich studierte in Hamburg, Freiburg i. B. und Marburg a. L. Die erste juristische Prüfung legte ich am 30. Mai 1925 vor dem Prüfungsamt beim Oberlandesgericht Kassel ab. Nach der erforderlichen gerichtlichen Vorbereitungszeit wurde ich am 1. März 1926 in Kassel zum Regierungsreferendar ernannt. Ich arbeitete bisher bei der Regierung in Kassel, dem Landratsamt Hofgeismar, dem Magistrat und dem Finanzamt in Marburg a. L. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 23. Januar 1928.